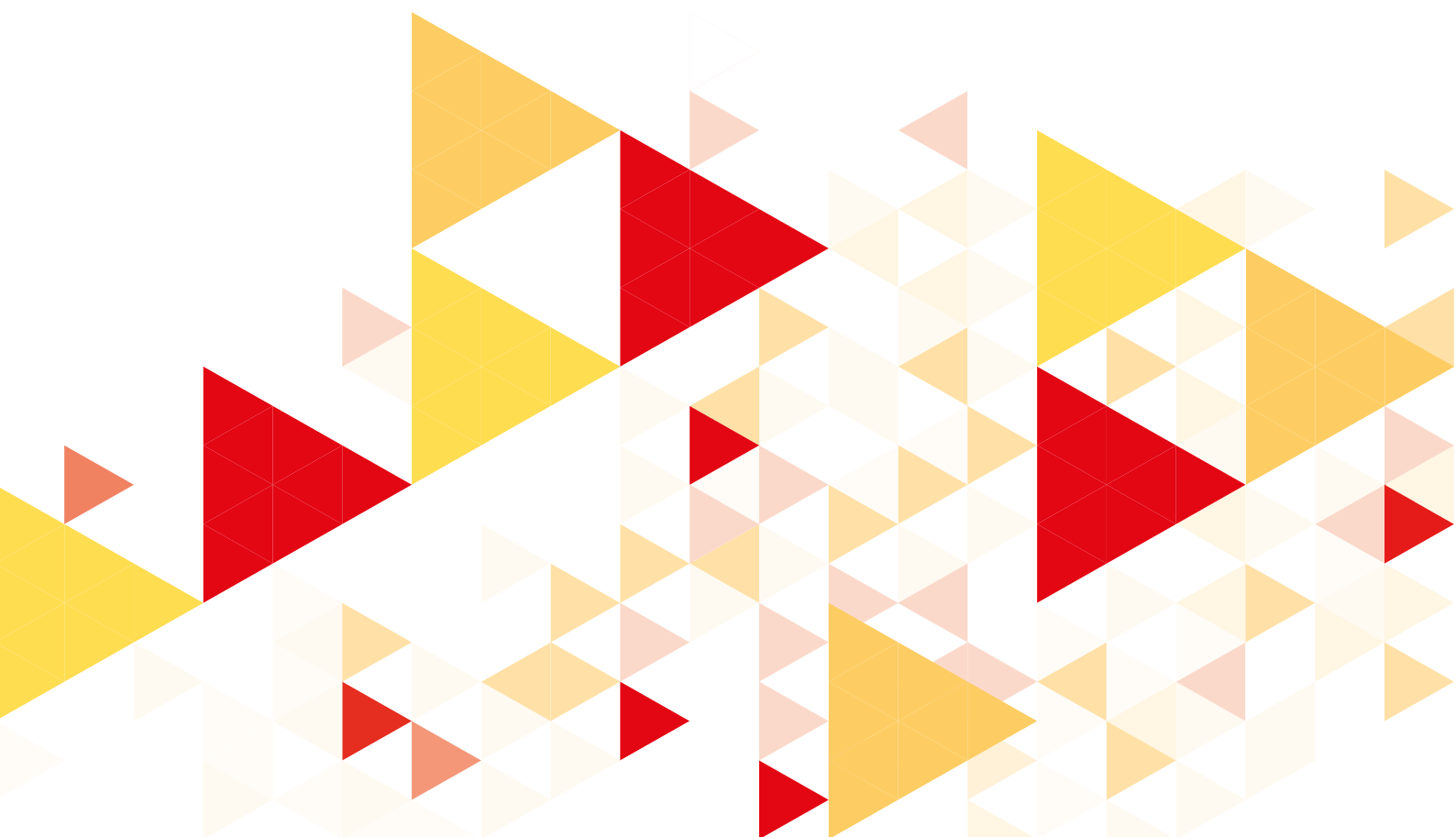


Stefan Koscheck | Hana Ohly

wbmonitor 2020

Version 1.0



Heft 2/2023

Stefan Koscheck | Hana Ohly

wbmonitor 2020

Version 1.0

Datenverfügbarkeit

Der Zugang zu den in diesem Handbuch beschriebenen Forschungsdaten erfolgt – wie bei allen Betriebsdaten des BIBB-FDZ – nur über die Datenfernverarbeitung und das Gastwissenschaftlermodell (GWA).

Hinweis zur Zählweise bei Versionsnummern

Änderungen gegenüber der Vorversion ohne größere inhaltliche Relevanz werden durch fortlaufende Nummern *nach* dem Punkt dokumentiert (zweite Ebene). Inhaltlich relevante Änderungen führen demgegenüber zu einer fortlaufenden Nummerierung auf der ersten Ebene.

wbmonitor ist eine gemeinsame Initiative des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V. (DIE). Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.bibb.de/wbmonitor.

Kontakt

Stefan Koscheck
Bundesinstitut für Berufsbildung
koscheck@bibb.de
0228 / 107-1020

Dr. Nicolas Echarti
Deutsches Institut für Erwachsenenbildung –
Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V. (DIE)
echarti@die-bonn.de
0228 / 3294-386

Impressum

Zitiervorschlag:

Koscheck, Stefan; Ohly, Hana: wbmonitor 2020. BIBB-FDZ Daten- und Methodenbericht 2/2023. Bonn 2023

1. Auflage 2023

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Kontakt FDZ:

E-Mail: fdz@bibb.de
Tel.: +49 228 107-2041
Fax: +49 228 107-2020

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).



Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.

ISSN: 2190-300X

urn:nbn:de:0035-1054-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Methodische Zusammenfassung der wbmonitor Umfrage 2020	5
2	Ablauf der wbmonitor Umfrage 2020.	7
3	Erstellung des Auswertungsdatensatzes 2020	11
4	Überprüfung der Vollständigkeit der Fragebogenangaben	13
5	Vorgenommene Plausibilitätsprüfungen und Datenkorrekturen	16
5.1	Generelle Korrekturen	16
5.2	Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen im Profilbereich	17
5.3	Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen bei den Standardfragen	18
5.4	Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen bei den Fragen des Themenschwerpunktes	24
6	Gewichtungsfaktoren	37
	Literatur	38

1 Methodische Zusammenfassung der wbmonitor Umfrage 2020

Mit dem Themenschwerpunkt „Corona – Auswirkungen auf Weiterbildungsanbieter“ reagierte der **wbmonitor** in der Umfrage 2020 kurzfristig auf die pandemiebedingt veränderten Rahmenbedingungen zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Vor diesem Hintergrund wurde die Feldphase der Befragung ca. 1,5 Monate später als üblich vom 30. Juni 2020 bis zum 09. August 2020 durchgeführt.

Zur Umfrage wurden 17.411 dem **wbmonitor** bekannte aktive Anbieter von Weiterbildung eingeladen. Davon beteiligten sich 1.925 Einrichtungen gültig an der Befragung (Rücklaufquote 11,3 %), was einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 374 Fälle entspricht. Dies stellt den bislang zweithöchsten Wert abgeschlossener Teilnahmen der Onlineumfrage dar; nur 2014 war die Beteiligung mit 2.040 gültigen Teilnahmen höher. Die hohe Beteiligung an der Umfrage 2020 verdeutlicht die Relevanz der Auswirkungen der Coronapandemie auf den Bereich der Weiterbildung (vgl. CHRIST u. a. 2021).

Wie in den Vorjahresbefragungen war die Umfragebeteiligung an den Tagen der Versandaktionen der Einladungs- und Erinnerungsmails jeweils am höchsten. Am Tag des Einladungsversandes wurde mit 390 abgeschlossenen Teilnahmen der höchste Tageswert der Umfrage 2020 erzielt. Im Tagesverlauf der ersten Erinnerung wurden ebenfalls über 300 Teilnahmen registriert (340). Dass die entsprechenden Werte der zweiten und dritten Erinnerung demgegenüber mit 204 bzw. 211 deutlich niedriger lagen, dürfte u. a. damit zusammenhängen, dass die beiden letzten Wochen der Feldphase in fast allen Bundesländern in den Zeitraum der Schulsommerferien fielen.

Von den Umfrageteilnehmenden 2020 nahmen 762 auch an der vorangegangenen **wbmonitor** Befragung teil (Panelquote: 40 %). Hinsichtlich längerer Zeitreihen von drei und mehr Umfragewellen nimmt die Panelquote allerdings deutlich ab.

Tabelle 1: Zentrale Eigenschaften der wbmonitor Umfrage 2019 im Überblick

Befragungstitel	BIBB/DIE-wbmonitor 2020 – Corona				
DOI	doi:10.7803/313.18.1.1.10				
Kurzbeschreibung	Befragung von Anbietern allgemeiner und beruflicher Weiterbildung zu Strukturdaten der Einrichtungen und wirtschaftlicher Lage sowie zum Thema Corona				
Erhebungsjahr	2020				
Erhebungseinheit	Weiterbildungsanbieter				
Themenschwerpunkt	Weiterbildung				
Datenzugangs- möglichkeiten	Gastwissenschaftleraufenthalt, Datenfernverarbeitung, Zusatzvariablen (für Volltext-, Sonder- oder regionale Variablen)				
Variablenanzahl¹	GWA: 210	KLAS:	VT: 2	SV:	REG:1
Grundgesamtheit	Institutionalisierte oder betrieblich verfasste Anbieter, die in Deutschland Weiterbildung als Haupt- oder Nebenaufgabe regelmäßig oder wiederkehrend offen zugänglich anbieten				
Gewichtung/ Hochrechnung	Ebene von Raumordnungsregionen, Finanzierungsquellen in Verbindung mit regionalen Strukturindikatoren (Querschnitt)				
repräsentative Region	Bundesland (NUTS1)				
Fallzahl	1.925				
Erhebungsverfahren	Onlinebefragung				
Auswahlverfahren	keines				
Erhebungsdesign	Längsschnittdesign				
Bemerkung	keine				
Links	BIBB-FDZ Metadatenportal: https://metadaten.bibb.de/metadatengruppe/11 Projektseite: https://wbmonitor.bibb.de/				
Stichworte	Strukturdaten, Weiterbildungsmonitoring, wirtschaftliche Lage, Klimaindex, Weiterbildungsfinanzierung, Bildungsträger, Weiterbildungsmarkt, Weiterbildungsförderung, Weiterbildungsanbieter, Corona				

1 Jeweils ohne Personen-/Spellkennzeichen.

2 Ablauf der wbmonitor Umfrage 2020

Mit dem Themenschwerpunkt 2020 wurde die Coronapandemie aufgegriffen, um diesbezügliche Informationen zur Situation der Weiterbildungsanbieter bereitstellen zu können. Bedingt durch die kurzfristige Konzeption des Fragebogens als Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens fand der Pretest zur Prüfung der Fragen auf Verständlichkeit und Praxistauglichkeit später als üblich statt und dauerte vom 28. Mai 2020 (Donnerstag) bis zum 10. Juni 2020 (Mittwoch). Neben den Fragen des Themenschwerpunktes war zudem ein für das DIE aufgenommener Fragenblock im Vignettendesign zur Rekrutierung von Lehrpersonal Gegenstand der Pretest-Befragung. Für den Pretest wurden 100 Einrichtungen zufällig unter Berücksichtigung der verschiedenen Anbietertypen ausgewählt. Zudem wurden zwölf Expertinnen und Experten (Mitarbeitende von BIBB und DIE, Ehemalige, Externe) zum Pretest eingeladen.

Die zum Pretest kontaktierten Anbieter wurden gebeten, die Fragen zu beurteilen. Dazu standen den Einrichtungsvertreterinnen bzw. -vertretern – wie bereits in den Pretests vergangener Umfragen – unterhalb der Fragen und Antwortkategorien jeweils Freitextfelder zu Verfügung. Am Ende des Pretest-Fragebogens konnte zudem eine Gesamtbeurteilung abgegeben werden. Eine Beantwortung der zu beurteilenden Fragen war hingegen nicht erforderlich, mit Ausnahme bestimmter filterrelevanter Fragen. Letztere wurden mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

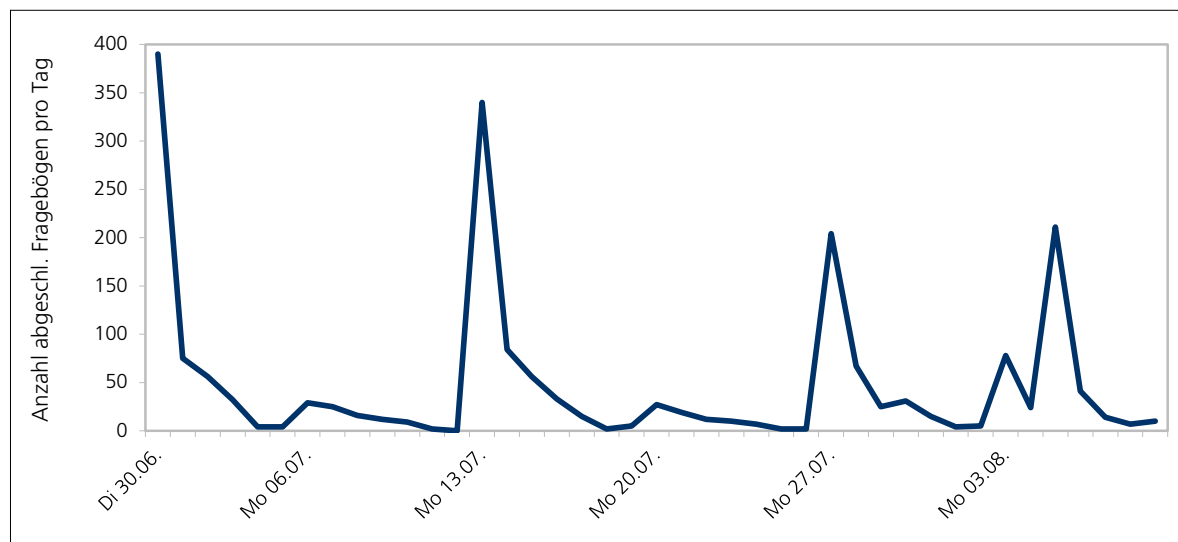
Am Pretest beteiligten sich 29 der 100 eingeladenen Anbieter. Damit konnte annähernd die Pretest-Beteiligung des Vorjahres (31 %) erreicht werden. Weitere elf Anbieter öffneten den Pretest-Fragebogen ohne die Teilnahme abzuschließen (2019 ebenfalls 11). Von den zwölf eingeladenen Expertinnen und Experten beteiligten sich sieben (abgeschlossene Pretest-Teilnahme). Die Fragen des Themenschwerpunktes sowie die Fragen des Vignettenexperiments zur Personalrekrutierung wurden auf Basis der Rückmeldungen optimiert. An den jährlich gestellten Profil- und Standardfragen, die nicht Bestandteil des Pretests waren, erfolgten keine Änderungen. Allerdings wurden die Abfragen der Personalvolumina (Angestellte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche; bisher Frage 3-2) in den Themenschwerpunkt integriert, da hier zusätzliche Fragen zur Personalsituation während der Coronapandemie gestellt wurden (Fragen 2-4 bis 2-6). Die Abfrage der befristet beschäftigten Angestellten entfiel.

Die Einladung zur **wbmonitor** Umfrage 2020 wurde am 30. Juni (Dienstag) an 17.411 Anbieter verschickt. Damit erfolgte der Umfragestart erstmals nicht im Monat Mai, in dem die Umfrage regulär durchgeführt werden soll. Zwei Einrichtungen konnten nicht kontaktiert werden, da keine gültige E-Mail-Adresse ermittelbar war. Im Unterschied zu 2019, als sich der Mailversand über mehrere Stunden erstreckte, wurde 2020 der Versand der Einladungsmail innerhalb von ca. 30 Minuten abgeschlossen. Dies war auch bei den weiteren Versandaktionen der Fall.

Wie üblich war die Umfragebeteiligung an den Tagen der Versandaktionen am höchsten (vgl. Abb. 1). Am Versandtag der Einladungsmail beteiligten sich 390 Einrichtungen. Dies waren fast doppelt so viele wie im Vorjahr (204), womit zugleich der Tageshöchstwert der Umfrage 2020 erzielt wurde. Am Tag des Versandes der ersten Erinnerung (Montag, 13. Juli) nahmen 340 Anbieter teil und damit wiederum deutlich mehr als 2019 (272). Zwei Wochen später, am Montag, den 27. Juli 2020, beteiligten sich demgegenüber nur 204 Anbieter, was in etwa dem Vorjahresniveau (2019: 215) entspricht. Für diesen vergleichsweise niedrigen Wert dürfte u. a. ausschlaggebend gewesen sein, dass in allen Bundesländern mit Ausnahme von Baden-Württemberg Schulferien waren. In der letzten Woche der Feldphase erfolgten zwei weitere Versandaktionen. Am Montag (03. August) wurden diejenigen Einrichtungen angeschrieben,

die den Fragebogen zwar geöffnet und ggf. teilweise ausgefüllt, jedoch nicht abgeschlossen hatten. Der Bitte, den Fragebogen bis zum Ende auszufüllen und die Umfrageteilnahme durch dessen Absenden abzuschließen, folgten am Tag des Mailversandes 78 Einrichtungen.² Zwei Tage später (Mittwoch, 05. August 2020) wurde eine dritte Erinnerungsmail an alle Einrichtungen verschickt, die auf die bisherigen Anfragen nicht reagiert hatten. Am Tag des Mailversands nahmen mit 211 abgeschlossenen Teilnahmen wiederum mehr Einrichtungen teil als zur entsprechenden Versandaktion 2019 (168).

Abbildung 1: Auswirkungen der Mailaktionen auf den Rücklauf



Die Einladungsmail wurde in 780 Fällen als unzustellbar registriert. Unzustellbare Mailadressen wurden entweder durch aktuelle ersetzt oder die zugehörigen Einrichtungen wurden im Onlinesystem deaktiviert, sofern sie eindeutig nicht mehr existierten (dies betraf 205 Fälle bei der Einladungsmail, 25 weitere Fälle bei den Erinnerungsmails). An Anbieter mit aktualisierten Kontaktdaten wurden nachträgliche Einladungsmails verschickt, die wiederum in einigen Fällen (49) als unzustellbar registriert wurden. Durch die Recherchen und Korrekturen reduzierte sich die Anzahl unzustellbarer Mails bei der ersten Erinnerungsmail auf 141 Fälle, bei der zweiten Erinnerung auf 130 und bei der dritten auf 100.

Im Laufe der Feldphase wurden insgesamt 146 der 17.121 erfolgreich kontaktierten Einrichtungen im Onlinesystem deaktiviert. Der häufigste Deaktivierungsgrund war, dass die Schließung einer Einrichtung bzw. eines Standortes mitgeteilt wurde (54 Fälle). In 43 Fällen wünschten Einrichtungen keine weiteren Kontaktmails und verweigerten insofern auch die Teilnahme an zukünftigen Umfragen. In 20 Fällen wurden Filialstandorte gesperrt, da die Zentrale mitteilte, für die Gesamteinrichtung zu antworten verbunden mit der Bitte, von separaten Kontaktmails an die Filialen/Niederlassungen bzw. Zweigstellen abzusehen. Zudem wurden Deaktivierungen von kontaktierten Einrichtungen vorgenommen, die dauerhaft keine Weiterbildung mehr anbieten (13) oder die als doppelt erfasst identifiziert wurden (Dublette; 10). Weitere Deaktivierungsgründe waren, dass es sich nicht um eine Weiterbildungseinrichtung im Sinne des **wbmonitor** handelte, sondern um eine Verwaltungseinrichtung, einen Dachverband ohne eigenes Angebot bzw. eine Schulungsstätte (4), oder eine Fusion mit einer anderen Einrichtung bzw. Betriebsstätte erfolgte (2). Im Zuge der Datenbereinigungen nach Abschluss der Feldphase wurden weitere Deaktivierungen und Ausschlüsse vorgenommen (vgl. Kapitel 3).

² Hierunter waren vermutlich auch Einrichtungen, die den Fragebogen am genannten Tag erstmals geöffnet haben, d. h., die genannte Erinnerungsmail nicht bekommen hatten.

Tabelle 2: Stichprobe und Rücklauf der wbmonitor Umfrage 2020

Stichprobe	Anzahl
Angeschrieben	17.411
(Veränderung gegenüber 2019)	-639
Nicht erreicht:	
Einladung unzustellbar	780
deaktiviert nach unzustellbarer Einladung	205
nachträgliche Einladung	49
deaktiviert nach unzustellbarer nachträglicher Einladung	2
1. Erinnerung unzustellbar	141
deaktiviert nach unzustellbarer erster Erinnerung	10
nachträgliche 1. Erinnerung	59
deaktiviert nach unzustellbarer nachträglicher 1. Erinnerung	1
2. Erinnerung unzustellbar	130
deaktiviert nach unzustellbarer zweiter Erinnerung	11
nachträgliche zweite Erinnerung	8
deaktiviert nach unzustellbarer nachträglicher zweiter Erinnerung	0
3. Erinnerung unzustellbar	100
deaktiviert nach unzustellbarer dritter Erinnerung	1
unzustellbar bei allen Mails	60
Erfolgreich kontaktiert (Angeschriebene abzüglich Nichterreichte)	17.121
% von angeschrieben	98,3
Deaktiviert nach erfolgreich kontaktiert:	
existiert nicht mehr	54
bietet keine Weiterbildung (mehr) an	13
identisch mit anderem Teilnehmer (Dublette)	10
Zentrale antwortet für Filiale	20
Keine weitere Teilnahme erwünscht	43
WB-Verwaltungseinrichtung/Dachverband ohne eigenes Angebot/Schulungsstätte fusioniert	4
	2
Nettostichprobe (Erfolgreich Kontaktierte abzüglich Deaktivierte)	16.975
gültiger Rücklauf	1.925
Rücklaufquote in % (brutto)	11,1
Rücklaufquote in % (netto)	11,3

Der gültige Rücklauf der Umfrage 2020 beträgt 1.925 Umfrageteilnahmen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 374 Fälle entspricht. Damit wurde trotz des späteren Umfra-gezeitraums der bislang zweithöchste Rücklauf der Onlineumfrage erzielt; nur 2014 beteilig-ten sich mehr Einrichtungen (2.040 gültige Teilnahmen). Die hohe Beteiligung verdeutlicht die Relevanz der Auswirkungen der Coronapandemie auf den Bereich der Weiterbildung. Die Rücklaufquote (netto) beträgt 11,3 Prozent.

Von den Umfrageteilnehmern 2020 nahmen 762 auch an der vorangegangenen **wbmonitor** Befragung teil. Die Panelquote liegt mit 40 Prozent leicht über dem Niveau des Vorjahres (37 %), erreicht aber nicht die Werte der Jahre 2018 (50 %) und 2017 (49 %). Mit jeder weiteren Umfragewelle nimmt der Anteil der Panelbeteiligung ab (Teilnahme seit 2018: 20 %; seit 2017: 15 %; seit 2016: 11 %; seit 2015: 7 %).

3 Erstellung des Auswertungsdatensatzes 2020

Auswertungsgruppe 2020

Der Auswertungsdatensatz enthält die Angaben der Auswertungsgruppe. In diese werden ausschließlich Anbieter aufgenommen, die den Fragebogen abgeschlossen, d. h., abgeschickt und somit ihre Daten explizit zur Auswertung freigegeben haben. Nicht enthalten sind die Angaben von Einrichtungen, die den Fragebogen teilweise ausgefüllt, aber nicht abgeschickt haben (551 Fälle). In wenigen Fällen, bei denen die Zentrale bzw. Regionalzentrale unter der ID der Filiale für die Gesamteinrichtung geantwortet hatte, wurde ein Tausch mit der Zentralen-ID ohne Umfragebeteiligung vorgenommen.

Von den abgeschlossenen 2.004 Fragebögen wurden 79 Anbieter aus den folgenden Gründen nachträglich aus der Auswertungsgruppe entfernt:

- ▶ Mindestausfüllgrad unterschritten (mindestens 5 gültige Angaben, 3 Fälle)
- ▶ Zweimalige Teilnahme aufgrund adresslicher Doppelerfassung (Dubletten, 15)
- ▶ Nicht Zielgruppe des **wbmonitor** (21)
- ▶ Standort nicht mehr aktiv (4)
- ▶ Ausschluss von Zentralen bzw. Regionalzentralen, da auch Filiale(n) teilgenommen hat/haben (13)
- ▶ Ausschluss von Regionalzentrale, da auch Zentrale teilgenommen hat (in Abweichung vom Betriebsstättenkonzept, 1)
- ▶ Ausschluss von Filialen, da auch Zentrale bzw. Regionalzentrale teilgenommen hat (in Abweichung vom Betriebsstättenkonzept, 22)

Durch manuellen Abgleich der Adressen (Sortierung nach Postleitzahl und Straße) wurde geprüft, ob Anbieter doppelt an der Umfrage teilgenommen haben. Dies traf auf 15 Fälle (= 30 Teilnahmen) zu. Die Entscheidung, welcher Dublettenpartner in der Auswertungsgruppe verbleibt, erfolgte anhand der Kriterien Panelteilnahme und Ausfüllgrad des Fragebogens, wobei die Panelteilnahme das Hauptkriterium darstellte.

Ein Teil der Einrichtungen, die nicht zur Zielgruppe des **wbmonitor** gehörten, da sie keine Weiterbildung im Sinne des **wbmonitor** anbieten, konnte aufgrund ihrer Angaben zu Frage 3-1 identifiziert werden. Dort hatten diese angegeben, 2019 keine Weiterbildung durchgeführt zu haben und auch dauerhaft nicht (mehr) in diesem Bereich tätig zu sein (s. Kap. 5.3). Auch Anbieter, deren Weiterbildungseinrichtung am kontaktierten Standort nicht mehr existiert, konnten zum Teil über diese Angabe ermittelt werden.

Zwischen Zentralen und deren Filialen/Niederlassungen/Zweigstellen wurde verglichen, ob gleichzeitige Teilnahmen und somit möglicherweise Doppelangaben vorliegen. Vor Durchführung dieser Abgleiche wurden zunächst die Einstufungen der Organisationsform auf Plausibilität geprüft. Unplausibel sind Alleinanbieter bzw. Zentralen mit Referenzierung sowie Filialen bzw. Regionalzentralen ohne Referenzierung. Zudem wurden Einrichtungen ohne Angabe der Organisationsform bzw. mit sonstiger Organisationsform überprüft. Die betroffenen Fälle wurden nachrecherchiert und korrigiert (entweder Korrektur der Organisationsform oder Ergänzung bzw. Löschung der Zentralen-ID).

Im Abgleich der gleichzeitigen Teilnahme von Zentralen und Filialen wurden 89 Einrichtungen mit potenziellen Doppelzählungen identifiziert (betroffen waren 33 Zentralen und 56 Filialen). Im Abgleich von Zentralen und Regionalzentralen traf dies auf vier Zentralen und

sieben Regionalzentralen zu und im Abgleich von Regionalzentralen und Filialen auf zwei Regionalzentralen und drei Filialen. Sofern Zentralen bzw. Regionalzentralen angaben, nur für die örtliche Einrichtung zu antworten und dies mit Blick auf die getätigten Volumenangaben offensichtlich korrekt war (insgesamt vier Fälle), konnten sowohl die Zentrale als auch die untergeordneten Betriebsstätten in der Auswertungsgruppe belassen werden.

Hinsichtlich der Fälle mit tatsächlichen Doppelangaben wurde bei 14 Abgleichen in Entsprechung zum Betriebsstättenkonzept Filialen (bzw. Regionalzentralen beim Abgleich Zentrale – Regionalzentrale) gegenüber Zentralen (bzw. Regionalzentralen beim Abgleich Regionalzentrale – Filiale) der Vorzug gegeben. Im Ergebnis wurden zwölf Zentralen und eine Regionalzentrale aus der Auswertungsgruppe ausgeschlossen.

Bei 20 Abgleichen wurde vom Betriebsstättenkonzept abgewichen und die jeweiligen Zentralen (bzw. Regionalzentralen beim Abgleich Regionalzentrale – Filiale) wurden in der Auswertungsgruppe belassen. Stattdessen wurden 22 Filialen und eine Regionalzentrale, die ebenfalls teilgenommen hatten, aus der Auswertungsgruppe entfernt. Bei den meisten dieser Einrichtungen kam die bereits in den Vorjahren praktizierte Ausnahme zur Anwendung, wonach bei regionaler Nähe und geringer Anzahl von Zweig- bzw. Außenstellen den Angaben der Zentrale die höhere Datenqualität attestiert wird. Bei neun dieser Fälle handelte es sich um Volkshochschulen mit Teilnahme von maximal drei Außenstellen. In den anderen Fällen hatten neben der Zentrale bzw. Regionalzentrale maximal zwei Filialen teilgenommen. Insgesamt wurden somit bei den Abgleichen Zentrale – Regionalzentrale – Filiale 36 Einrichtungen (12 Zentralen, 2 Regionalzentralen und 22 Filialen) nachträglich aus der Auswertungsgruppe entfernt.

Variablennamen

Zur Beibehaltung des Bezugs zur Datenbank der **wbmonitor** Onlineplattform wurden im Auswertungsdatensatz die systemgenerierten Variablennamen beibehalten. Alle Variablennamen beginnen mit u94, da es sich um die 94. in der Onlineplattform angelegte Umfrage handelt (Testumfragen und Kopien für nachträgliche Überprüfungen werden mitgezählt).

4 Überprüfung der Vollständigkeit der Fragebogenangaben

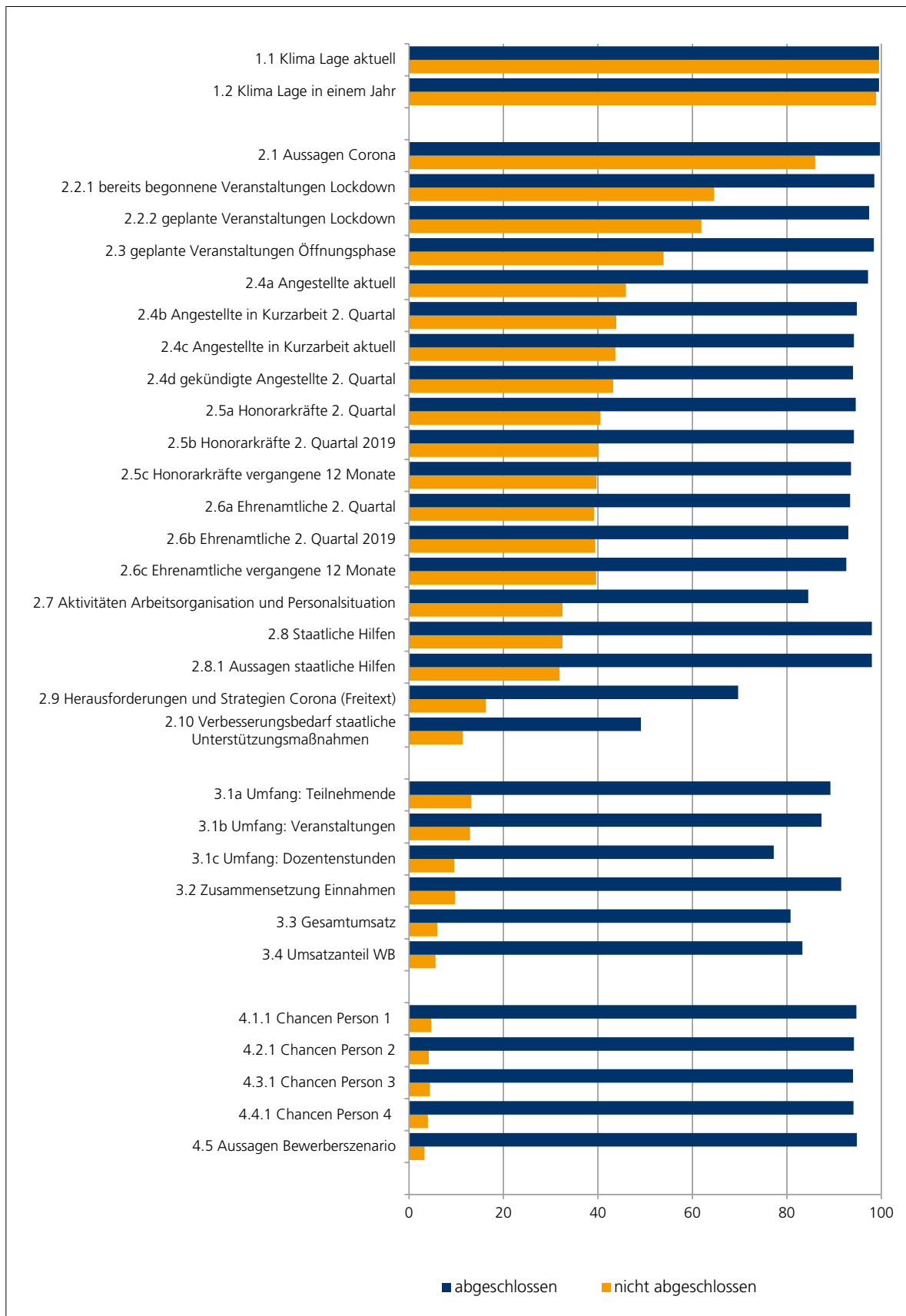
Die Analyse des Ausfüllgrades der einzelnen Fragen bzw. Fragenblöcke wurde vor den Datenbereinigungen durchgeführt. Eine Frage wurde als ausgefüllt gewertet, sofern eine Angabe vorlag. Bei einem Fragenblock wurde mindestens eine Angabe pro Fragenblock vorausgesetzt. Die Antwortkategorien „betrifft meine Einrichtung nicht“ und „weiß nicht“, die im Auswertungsdatensatz als fehlende Werte definiert wurden (vgl. Kap. 5), wurden zur Analyse der Vollständigkeit des Fragebogens als gültige Angaben gewertet. Abbildung 2 visualisiert den Ausfüllgrad, unterschieden nach abgeschlossenen (abgesendet) und abgebrochenen Teilnahmen (nicht abgesendet bei mindestens einer getätigten Angabe).

Die beiden Klimafragen (Frage 1) wurden – wie in den Vorjahren – sowohl von den Umfrageteilnehmenden mit abgeschlossenem Fragebogen als auch denjenigen mit abgebrochener Beantwortung nahezu vollständig ausgefüllt (jeweils 99,5 % bei den ersteren und 99,5 % bzw. 98,9 % bei den letzteren).

Der Ausfüllgrad der Fragen des Themenschwerpunktes (Fragenblock 2) liegt bei den beendeten Umfrageteilnahmen im Bereich von 84,5 Prozent (Frage 2-7: Aktivitäten im Bereich Arbeitsorganisation und Personalsituation) bis 99,7 Prozent (Frage 2-1: Beurteilung von Aussagen zu Corona und Weiterbildung). Die beiden offen (d. h. ohne vorgegebene Antwortkategorien) gestellten Fragen 2-9 (Herausforderungen infolge der Pandemie und Strategien) sowie 2-10 (Verbesserungsbedarf staatlicher Unterstützungsmaßnahmen) wurden demgegenüber von einer höheren Anzahl an Teilnehmenden mit abgeschlossenem Fragebogen nicht beantwortet (Ausfüllgrad 69,7 % bzw. 49,1 %). Unter den nicht abgeschlossenen Teilnahmen nimmt der Ausfüllgrad im Bereich des Themenschwerpunktes von anfangs 86,0 Prozent (Frage 2-1) bis lediglich 31,9 Prozent bei der letzten geschlossenen Frage des Fragenblocks (Frage 2-8-1: Beurteilung von Aussagen zu staatlichen Hilfen) bzw. 11,4 Prozent bei der offenen Frage 2-10 stark ab, d. h., die meisten Abbrüche der Befragungsteilnahme erfolgten in diesem Abschnitt des Fragebogens.

Die Standardfragen (Fragenblock 3) wurden von 77,2 Prozent (F3-1c: Umfang Dozentenstunden) bis 91,5 Prozent (F3-2: Zusammensetzung der Einnahmen/Zuwendungen im Bereich Weiterbildung) der Teilnehmenden mit beendeter Umfrage ausgefüllt. Während bei den Teilfragen von Frage 3-1 zu den im Vorjahr durchgeführten Volumina an Weiterbildung erneut ein leichter Rückgang des Ausfüllgrads gegenüber 2019 (vgl. KOSCHECK/OHLY 2020) zu verzeichnen ist (im Bereich von minus 2,5 Prozentpunkten (Teilnehmende) bis minus 3,1 Prozentpunkten (Dozentenstunden)), hat sich der Ausfüllgrad bei den Fragen 3-2 (Zusammensetzung der Einnahmen) sowie 3-4 (Umsatzanteil Weiterbildung) leicht erhöht (um 0,6 bzw. 2,5 Prozentpunkte). Bei den Abfragen des Personals im Bereich der Weiterbildung (Angestellte (inkl. Beamte und Beamtinnen), Honorarkräfte und Ehrenamtliche), üblicherweise Frage 3-2 der Standardfragen, die anlassbezogen allerdings in den Abschnitt des Themenschwerpunktes integriert wurden, erhöhte sich der Anteil der beantworteten Fragen im Vergleich zu 2019 sogar um 3,3 (Honorarkräfte) bis 8,9 Prozentpunkte (Ehrenamtliche), d. h., die veränderte Positionierung im Fragebogen hatte offensichtlich einen positiven Effekt auf deren Beantwortung. Der Ausfüllgrad von Frage 3-3 (Gesamtumsatz) ist bei den abgeschlossenen Befragungsteilnahmen mit 80,8 Prozent identisch zum Vorjahr. Bezüglich der abgebrochenen Umfrageteilnahmen ist im Bereich der Standardfragen ein Ausfüllgrad von lediglich 5,6 Prozent (Frage 3-4) bis 13,2 Prozent (Frage 3-1a) zu verzeichnen.

Abbildung 2: Ausfüllgrad der Fragen bzw. Fragenblöcke im Fragebogen, differenziert nach abgeschlossenen und abgebrochenen Teilnahmen (in %)



Die Fragen des experimentell angelegten Fragenblocks 4 zur Rekrutierung von Lehrpersonal wurden von den Einrichtungen mit abgeschlossener Umfrageteilnahme durchgängig mit Anteilen zwischen 94 und 95 Prozent beantwortet. Der Ausfüllgrad der abgebrochenen Teilnahmen liegt demgegenüber jeweils unter fünf Prozent.

5 Vorgenommene Plausibilitätsprüfungen und Datenkorrekturen

5.1 Generelle Korrekturen

Fehlende Werte

Fehlende bzw. ungültige Werte wurden im Auswertungsdatensatz entsprechend den BIBB-FDZ-Standards codiert:

Wert	Bedeutung
-9	Keine Angabe
-8	Weiß nicht
-7	Trifft nicht zu
-6	Ungültig (Ausschluss durch Datenbereinigung)
-1	Filter

Über die BIBB-FDZ-Standards hinaus wurden weitere Missing-Werte vergeben:

Zusätzliche Missing-Werte bei den Profilangaben:

Variable	Wert	Bedeutung
u94_inst_offer_all	-10	Ungültig, da keine Angabe bei beruflicher Weiterbildung
	-11	Ungültig, da keine Angabe bei allgemeiner Weiterbildung
	-12	Unvollständige Angaben (keine positive Nennung) (kommt in diesem Jahr nicht vor)

Zusätzliche Missing-Werte bei den Themenschwerpunkt- und Standardfragen:

Frage	Variablen	Wert	Bedeutung
	alle Themenschwerpunktfragen	-10	Keine Angabe insgesamt, d. h., gesamter Fragenblock wurde nicht beantwortet
2-2-1	u94_i070101 - u94_i070105	-2	Keine laufende Weiterbildungsveranstaltung zu Beginn des Lockdowns (daher keine Prozentangaben)
2-2-2	u94_i080101 - u94_i080105	-2	Keine Weiterbildungsveranstaltung geplant mit Beginn während Lockdown-Phase (daher keine Prozentangaben)
2-3	u94_i090101 - u94_i090106	-2	Keine Weiterbildungsveranstaltung geplant mit Beginn während Öffnungsphase (daher keine Prozentangaben)
3-1	u94_i190101 - u94_i190202	-5	2019 wurde keine Weiterbildung durchgeführt (daher keine Volumenangaben)
3-2	u94_i210101 - u94_i210106	-7	Trifft nicht zu (keine WB 2019 oder kein eigener Umsatz/Haushalt & Summe 0), d. h., es wurden keine Einnahmen im Bereich WB erzielt bzw. die Finanzverwaltung erfolgte durch den Träger
3-4	u94_i230101	-7	Trifft nicht zu (keine WB 2019 oder kein eigener Umsatz/Haushalt)

5.2 Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen im Profilbereich

Art der Einrichtung

Wie in den Vorjahren wurden die Freitextangaben zu „sonstige Art der Einrichtung“ auf Plausibilität überprüft und ggf. einer der vorgegeben Kategorien zugeordnet. Zudem wurden Freitextangaben, sofern es sich nicht um eine sonstige (staatliche) Einrichtung handelt, gelöscht (vgl. KOSCHECK/OHLY 2020, S. 24).

Alter der Einrichtung

Die Angabe, seit welchem Jahr Weiterbildung angeboten wird, wurde auf Plausibilität hin geprüft, wobei Jahresangaben kleiner 1800 oder größer 2020 als unplausibel angesehen wurden. Unter oder über den Grenzwerten liegende Jahresangaben wurden ungültig gesetzt.

Organisationsform, Referenzierung auf Zentralen-ID & Antwortbezug von Zentralen bzw. Regionalzentralen

Stellte sich im Zuge der Prüfung auf doppelte Teilnahmen von Zentralen und deren Filialen heraus, dass die Organisationsform nicht richtig angegeben war, wurde diese korrigiert (vgl. Kapitel 3). Fehlte die Angabe der Organisationsform, wurde diese recherchiert und ergänzt. Anbieter, die als „sonstige Organisationsform“ eingestuft waren, wurden einer der vorgegebenen Kategorien zugeordnet. Fehlende Referenzierungen auf die Zentralen-ID bei Filialen oder Regionalzentralen wurden recherchiert und ergänzt. Umgekehrt wurden bei Korrektur der Organisationsform in eine Zentrale oder einen Alleinanbieter Referenzierungen gelöscht. Auch im Zuge der Prüfungen von doppelten Umfrageteilnahmen und der Datenaufbereitung der Standardfragen (s. u.) wurden in einigen Fällen die Angaben der Organisationsform und gegebenenfalls des Antwortbezugs korrigiert.

Die Bereinigung der Variable `u94_reference`, die für Zentralen und Regionalzentralen die Information enthält, ob diese gemäß dem Betriebsstättenkonzept nur für die örtliche Einrichtung antworten oder davon abweichend für alle Standorte (d. h. für die Gesamteinrichtung), erfolgte analog der Vorjahre (vgl. ebd., S. 24f.). Fehlte die Angabe des Antwortbezugs bei Zentralen oder Regionalzentralen, wurde diese nicht nachrecherchiert. Lediglich bei Volkshochschulen wurde pauschal angenommen, dass sie für die Gesamteinrichtung antworten – dies erschien angesichts der durchweg hohen Volumina plausibel – und die Referenzierung wurde entsprechend ergänzt.

Ausrichtung des Weiterbildungsangebots

Die Ausrichtung des Weiterbildungsangebots wird durch die Abfrage ermittelt, ob bzw. mit welchem Stellenwert (Haupt- oder Nebenaufgabe bzw. gar nicht) die Einrichtung berufliche und/oder allgemeine Weiterbildung sowie „Anderes“ (z. B. Ausbildung, Vermittlung in Arbeit, sonstige Dienstleistungen u. a.) anbietet. Gab die Einrichtung an, weder allgemeine noch berufliche Weiterbildung anzubieten oder lag zu beidem keine Angabe vor (bzw. eine Kombination aus negativer und fehlender Angabe), dann war die Zugehörigkeit zur Zielgruppe der Befragung unklar. Die darauffolgenden Prüfungen und ggf. Ungültig-Setzungen von Angaben zum Angebot allgemeiner und beruflicher Weiterbildung erfolgten analog der Vorjahre (vgl. ebd., S. 25f.). Im Unterschied hierzu wurden in Fällen mit eindeutigen Web-Rechercheergebnissen und unter Abgleich weiterer Profil- und Standardfragen die Angabe zum Angebot allgemeiner bzw. beruflicher Weiterbildung ergänzt. Ergaben die Prüfungen, dass Einrichtungen keine Weiterbildungsanbieter im Sinne des **wbmonitor** sind, wurden diese aus der Auswertungsgruppe ausgeschlossen.

Auf Basis der beiden Angaben zum Stellenwert beruflicher bzw. allgemeiner Weiterbildung wurde anschließend die Variable „Ausrichtung des Weiterbildungsangebotes insgesamt“ (u94_inst_offer_all) gebildet. Diese unterscheidet nach „nur allgemeiner Weiterbildung“, „nur beruflicher Weiterbildung“, „beruflicher und allgemeiner Weiterbildung“. Für die Zuordnung der Anbieter zu den genannten Kategorien vgl. ebd. S. 26, wobei nur die restriktivere Variante 1 umgesetzt wurde.

Zudem wurde wie in den Vorjahren die Variable „Ausrichtung des Weiterbildungsangebots nach Hauptaufgabe“ (ausrichtung_haupt) gebildet (vgl. hierzu ebd., S. 26).

Themenfelder allgemeine und berufliche Weiterbildung

Waren Themenblöcke nur teilweise ausgefüllt, es lag aber mindestens eine positive Angabe („Angebotsschwerpunkt“ oder „auch im Angebot“) pro Themenblock vor, wurden die Items ohne Angabe auf „nicht im Angebot“ gesetzt. Dies erfolgte in der Annahme, dass eine Freilassung die genannte Einstufung zum Ausdruck bringen sollte.

Wurden Themenblöcke vollständig leer gelassen und für die entsprechende Kategorie berufliche bzw. allgemeine Weiterbildung angegeben, dass diese nicht durchgeführt wird (in den Variablen u94_inst_offer_common bzw. u94_inst_offer_job), dann wurden sämtliche Angaben des entsprechenden Themenblocks auf „nicht im Angebot“ gesetzt.

Zudem erfolgte wie in den Vorjahren ein Abgleich der angegebenen allgemeinen und beruflichen Themenfelder mit den Angaben zur Ausrichtung des Weiterbildungsangebots. Darauf basierend wurden ggf. Angaben zu den allgemeinen und beruflichen Themenfeldern korrigiert und vorhandene Freitexte zu sonstiger allgemeiner bzw. beruflicher Weiterbildung gelöscht (vgl. ebd., S. 26f.).

Eine inhaltliche Prüfung der offenen Angaben zu sonstigen Themen allgemeiner bzw. beruflicher Weiterbildung erfolgte nicht. Daher können in den Freitextangaben nicht passende Angaben enthalten sein, ebenso wie Weiterbildungsangebote, die einer der bestehenden Kategorien zugeordnet werden könnten.

Leistungen der Einrichtung

Lag mindestens eine positive Angabe („Angebotsschwerpunkt“ oder „auch im Angebot“) zu den Leistungen der Einrichtung vor, wurden die anderen Items ohne Angabe auf „nicht im Angebot“ gesetzt. Hier bestand die Annahme, dass eine Freilassung dies zum Ausdruck bringen sollte.

Eine inhaltliche Prüfung der offenen Angaben zu sonstigen Leistungen wurde ebenfalls nicht vorgenommen, sodass auch hier nicht passende Angaben bzw. Leistungen, die einer der bestehenden Kategorien zugeordnet werden könnten, enthalten sein können.

5.3 Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen bei den Standardfragen

Frage 3-1: Umfang durchgeführter Weiterbildung

Zum einen erfolgten Plausibilitätsprüfungen bezüglich des Verhältnisses von Angaben (Dozentenstunden zu Veranstaltungen sowie Teilnehmende zu Veranstaltungen). Durch die Integration von automatischen Prüfroutinen in den Onlinefragebogen waren nur relativ wenige Einrichtungen hiervon betroffen (s. u.). Zum anderen wurden für alle drei Volumenangaben die Extremwerte sowie Fälle mit der Angabe 0 bei einzelnen oder allen drei Werten geprüft. Zudem wurde die Angabe, im Vorjahr keine Weiterbildung durchgeführt zu haben, auf Plausi-

bilität geprüft. 2018 war diese Antwortoption durch die zusätzliche Abfrage ergänzt worden, ob nur temporär oder dauerhaft keine Weiterbildung (mehr) angeboten wird. Diese Angaben sollen die Prüfung erleichtern, ob eine Einrichtung (noch) zur Zielgruppe der Befragung zählt oder nicht (s. u.).

Verhältnisprüfung Dozentenstunden/Veranstaltungen

Zunächst wurde das Verhältnis von Dozentenstunden zu Veranstaltungen auf Plausibilität geprüft. Wie in den Vorjahren wurde ein maximaler Schwellenwert von 1.840 Stunden pro Veranstaltung festgesetzt. Dieser ergibt sich für ganzjährige Veranstaltungen in Vollzeit (230 Arbeitstage x 8 Stunden) und stellt auch bei individuellem Coaching das Maximum dar. Der Onlinefragebogen enthielt eine entsprechende Prüfroutine zur Vermeidung unplausibler Angaben. Wurde der vorgegebene Schwellenwert dieser Verhältnisprüfung überschritten, erschien ein Warnhinweis.³ Es bestand jedoch kein Zwang zur Korrektur der Angaben.

Bei allen Anbietern, bei denen der genannte Schwellenwert überschritten wurde, fand eine Prüfung des jeweiligen Weiterbildungsangebots per Website-Recherche statt. Auf Basis dieser Prüfung wurde entschieden, welche der Volumenangaben offensichtlich unplausibel waren. Nur diese wurden ungültig gesetzt. Gegebenenfalls wurden auch alle Volumina ungültig gesetzt, wenn diese unplausibel erschienen. In einem Fall (berufliche Schule) wurde die Zahl der Veranstaltungen auf Basis der Website-Recherchen korrigiert.

Als minimaler Schwellenwert wurde ein Verhältnis von einer Dozentenstunde pro Veranstaltung festgesetzt. Um un plausible Angaben zu reduzieren, wurde bereits im Onlinefragebogen mittels einer automatischen Prüfroutine bei Unterschreitung des Schwellenwertes wiederum eine Warnmeldung angezeigt.⁴ Auch hier wurde bei Unterschreitung des minimalen Schwellenwertes eine Prüfung auf Basis der Website-Informationen vorgenommen und entsprechende Ungültig-Setzungen durchgeführt.

Verhältnisprüfung Teilnehmende/Veranstaltungen

Zudem wurde das Verhältnis von Teilnehmenden zu Veranstaltungen auf Plausibilität geprüft. Dabei wurden sowohl die Angaben unter dem plausiblen Minimalwert von einem Teilnehmenden pro Veranstaltung als auch die Angaben über einem festgelegten Maximalwert (100 Teilnehmende pro Veranstaltung) berücksichtigt. Ein Warnhinweis war im Onlinefragebogen jedoch nur bei Unterschreitung des Minimalwertes angezeigt worden.⁵ Die gleichzeitige Integration eines Warnhinweises bei Überschreiten des Maximalwertes war technisch nicht umsetzbar.

Lag das Verhältnis unter einem Teilnehmenden pro Veranstaltung, wurde auf Basis der Website-Recherchen ermittelt, welche der Volumenangaben offensichtlich unplausibel war. Nur diese wurde ungültig gesetzt. In einem Fall wurde die Zahl der Veranstaltungen auf Basis der Recherchen nach unten korrigiert.

3 Dieser lautete: „Das Verhältnis der Zahl der Dozentenstunden zur Zahl der Veranstaltungen ist ungewöhnlich hoch (übersteigt ganzjährige Veranstaltung in Vollzeit). Bitte prüfen Sie Ihre Angaben. Sofern die Angaben korrekt sind (z. B. paralleler Einsatz von mehreren Dozenten) bestätigen Sie diese bitte mit ‚Weiter‘.“

4 „Die Zahl der Veranstaltungen ist höher als die Zahl der Dozentenstunden (d. h. weniger als 1 Dozentenstunde pro Veranstaltung). Bitte prüfen Sie Ihre Angaben.“

5 „Die Anzahl der Teilnehmenden ist niedriger als die Anzahl der Veranstaltungen (d. h. weniger als 1 Teilnehmender pro Veranstaltung; gemeint sind Teilnahmefälle, nicht Personen). Bitte prüfen Sie Ihre Angaben.“

Ein Verhältnis der beiden Angaben über dem festgelegten Maximalwert von 100 Teilnehmenden pro Veranstaltung kann in bestimmten Fällen plausibel sein, beispielsweise bei Vorträgen bzw. Tagungen oder virtuellen Seminaren bzw. E-Learning. Traf einer dieser Gründe zu, wurden die Angaben gültig belassen. 2020 betraf dies zwei Einrichtungen. In den übrigen Fällen wurde jeweils auf Basis der auf den Anbieterwebsites ermittelten Informationen entschieden, welche Angabe unplausibel war. Diese wurde ungültig gesetzt. Waren sämtliche Volumenangaben nicht plausibel, wurden alle Angaben ungültig gesetzt. Bei wenigen Einrichtungen wurden Volumenangaben auf Basis der Website-Informationen korrigiert.

Volumenangaben Null

Gaben Einrichtungen bei mindestens einer der drei Volumenabfragen den Wert Null an, war dies ebenfalls unplausibel, sodass auch hier Einzelprüfungen vorgenommen wurden. Einrichtungen, die gleichzeitig angaben, 2019 keine Weiterbildung durchgeführt zu haben, wurden bei diesem Prüfschritt nicht berücksichtigt (s. u.). Offensichtlich unplausible Nuller-Angaben wurden als Antwortverweigerung bzw. fehlende Kenntnis der abgefragten Information gedeutet und ungültig gesetzt. Gegebenenfalls vorhandene weitere Volumenangaben größer Null wurden dagegen in den meisten Fällen gültig belassen. Eine Einrichtung wurde aus der Auswertungsgruppe ausgeschlossen, da offensichtlich kein Weiterbildungsangebot (mehr) besteht.

Angabe „2019 keine Weiterbildung durchgeführt“ und Zusatzfrage 3-1-1

Bei der Abfrage der Volumina stand die zusätzliche Antwortoption „Wir haben 2019 keine Weiterbildung durchgeführt“ zur Verfügung. Mit dieser Angabe bleibt jedoch weiterhin unklar, ob die Einrichtung lediglich im Bezugszeitraum keine Weiterbildung durchgeführt hatte (z. B. wegen Umstrukturierungen oder mangelnder Nachfrage), aber weiterhin als Weiterbildungsanbieter anzusehen ist, oder ob sie generell nicht (mehr) in diesem Bereich tätig ist. In letzterem Fall wird die Einrichtung aus der Auswertungsgruppe ausgeschlossen, da sie nicht (mehr) zur Zielgruppe des **wbmonitor** gehört. Daher wurde wie in den beiden Vorjahren den betroffenen Anbietern die Zusatzfrage 3-1-1 eingeblendet, die hierüber Aufschluss geben soll. In einem Freitextfeld konnte bei Bedarf die Angabe näher erläutert werden. Zudem wurde oberhalb der Antwortkategorien die Weiterbildungsdefinition des **wbmonitor** wiederholt, um diesbezüglichen Fehlverständnissen entgegenzuwirken. Kam die Einrichtung daraufhin zu dem Schluss, dass sie 2019 doch Weiterbildung durchgeführt hat, konnte sie dies ebenfalls als Antwortoption in Frage 3-1-1 angeben.⁶

Alle betroffenen Einrichtungen wurden anhand von Recherchen ihrer Website-Informationen und den sonstigen bei den Standardfragen gemachten Angaben bezüglich ihres Weiterbildungsangebots geprüft, wobei auch die bei der Nachfrage enthaltenen Erläuterungen, sofern vorhanden, mitberücksichtigt wurden. Die Prüfungen wurden je nach Angabe bei Frage 3-1-1 getrennt vorgenommen.

Ergab die Prüfung, dass die Angabe, 2019 keine Weiterbildung realisiert zu haben, plausibel ist, wurde diese Information in die Variablen von Frage 3-1 übernommen. Dies erfolgte, indem diese auf den fehlenden Wert „-5 – keine Weiterbildung in 2019“ umcodiert wurde. Gegebenenfalls vorhandene Volumenangaben wurden überschrieben. Angaben zum Personalvolumen wurden dagegen in der Regel gültig belassen, da hier ein anderer Zeitbezug abgefragt wurde (aktuelles Personal bzw. Honorarkräfte/Ehrenamtliche der letzten zwölf Monate versus realisierte Weiterbildung im Kalenderjahr 2019). Die Angaben von Frage 3-2 (Finanzierungs-

⁶ Diese Antwortoption war mit der Bitte versehen, die Volumenangaben zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

quellen) und Frage 3-4 (Umsatzanteil von Weiterbildung) wurden für diese Einrichtungen in einem späteren Bereinigungsschritt auf den fehlenden Wert „-7 – trifft nicht zu (keine WB 2019)“ umcodiert (s. u.).

Bei einem Großteil der Anbieter war die Angabe unzutreffend, d. h., es wurde offensichtlich Weiterbildung gemäß der Definition des **wbmonitor** durchgeführt (auch 2019). Die vorhandenen Angebote wurden – offenbar aufgrund eines Missverständnisses des Weiterbildungsbegriffs – fälschlich nicht als Weiterbildungen angesehen. Waren in diesen Fällen bei Frage 3-1 keine oder Null Volumina genannt worden, dann wurden alle Variablen von Frage 3-1 ungültig gesetzt (Wert -6). Lagen Volumenangaben größer Null vor, z. B. von Anbietern, die bei der Nachfrage angaben, im vergangenen Jahr doch Weiterbildung durchgeführt zu haben, wurden diese dagegen (sofern sie plausibel erschienen) gültig belassen. Durch die Web-Recherchen und die Abgleiche mit den übrigen Standardfragen sowie den Profilingaben zum Angebot allgemeiner und beruflicher Weiterbildung wurden zudem in einigen Fällen diesbezügliche fehlerhafte Angaben identifiziert. Die betroffenen Variablen wurden ebenfalls ungültig gesetzt.

Konnte durch die Recherchen verifiziert werden, dass Einrichtungen generell nicht (mehr) im Weiterbildungsbereich tätig sind (was auf wenige geprüfte Fälle zutraf), wurden diese aus der Auswertungsgruppe ausgeschlossen und auch im Onlinesystem deaktiviert, sodass sie für zukünftige Umfragen nicht mehr kontaktiert werden.

Ausreißerprüfungen

Die Prüfungen der Ausreißer erfolgten, differenziert nach den einzelnen Organisationsformen (Alleinanbieter, Zentralen, Regionalzentralen, Filialen), jeweils für die Anbieter mit den höchsten Volumenangaben sowie für Anbieter mit besonders niedrigen Volumenangaben in der jeweiligen Gruppe. Da die Volumina je nach Einrichtungstyp stark variieren, wurden in diesem Jahr zusätzliche Prüfungen getrennt nach Art der Einrichtung vorgenommen, jedoch nur für Volkshochschulen (mit üblicherweise besonders hohen Volumenangaben) und berufliche Schulen (mit zumeist niedrigen Teilnehmer- und Veranstaltungszahlen und hohen Dozentenstundenvolumina). Für Zentralen und z. T. auch für Regionalzentralen wurde zusätzlich unterschieden, ob diese nur für ihren örtlichen Standort antworteten oder für die Gesamteinrichtung. Prüfungen besonders niedriger Veranstaltungszahlen wurden nur bei Zentralen und Regionalzentralen mit Antwortbezug Gesamteinrichtung vorgenommen. Auf Basis der Angaben zur Organisationsform, der Verhältnisprüfungen (s. o.), der Personalvolumenangaben, des Anteils von Weiterbildung am Gesamtumsatz sowie anhand der Website-Informationen der Anbieter wurde entschieden, ob die angegebenen Volumina plausibel sein konnten. Besonders hohe, aber plausible Volumenangaben hatten beispielsweise kirchliche Organisationen, große Volkshochschulen und Zentralen bzw. Regionalzentralen großer Anbieter, die für die Gesamteinrichtung antworteten.

Offensichtlich unplausible Angaben wurden ungültig gesetzt. Dies betraf z. T. nicht nur die in der Ausreißerprüfung auffällig gewordenen Angaben, sondern auch alle übrigen Volumenangaben (beispielsweise von Volkshochschulen, die offensichtlich nur ihre beruflichen Angebote gezählt hatten) sowie gegebenenfalls Personalvolumenangaben (Fragen 2-4 bis 2-6), Angaben zum Gesamtumsatz (Frage 3-3) und zum Anteil der Einnahmen im Weiterbildungsbereich am Gesamtumsatz (Frage 3-4). In Einzelfällen konnten unplausible Volumenangaben auf Basis der Website-Informationen und der Vorjahresangaben eigenständig korrigiert werden. Stellte sich durch Nachrecherchen heraus, dass die Organisationsform fehlerhaft hinterlegt war, wurde diese ebenfalls korrigiert. Bei Zentralen mit besonders hohen Volumenangaben und der Angabe „antwortet nur für die örtliche Einrichtung“ war der Antwortbezug zumeist falsch angegeben worden und wurde daher auf „antwortet für die Gesamteinrichtung“ geändert.

Bei einzelnen Filialen waren offensichtlich sowohl die Volumenangaben durchgeführter Weiterbildung als auch die Personalvolumenangaben auf die Gesamteinrichtung bezogen worden. Sprachen auch andere Angaben dafür, dass unter dem Zuganglink einer Filiale anstelle dieser die Zentrale (bzw. der Regionalzentrale) für die Gesamteinrichtung teilgenommen hatte,⁷ wurde die ID der Filiale mit derjenigen der Zentrale (bzw. Regionalzentrale) getauscht (unter dieser wurde jeweils nicht teilgenommen).

Fragen 2-4, 2-5 und 2-6 (regulär Frage 3-2): Umfang Personal

Üblicherweise werden im **wbmonitor** die Fragen zum Personalbestand der Einrichtung (Angestellte/Beamte und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt, Honorarkräfte und Ehrenamtliche im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate) im Rahmen der Standardfragen (als Frage 3-2) gestellt. Da im Themenschwerpunkt der Umfrage 2020 jedoch noch zusätzliche Personalangaben erhoben wurden, wurden die Standardfragen zum Personal in den entsprechenden Fragenblock (d. h. die Fragen 2-4 bis 2-6) integriert. Zur Erläuterung der Datenbereinigungen für diese Fragen siehe den Abschnitt 5.4.

Frage 3-2: Finanzierungsquellen der Einrichtungen

Die Bereinigung der Variablen von Frage 3-2 (Einnahmenanteile der sechs aufgeführten Finanzierungsquellen) erfolgte analog dem Vorgehen der Vorjahre (vgl. hierzu auch KOSCHECK/OHLY 2020, S. 31f.).

Da häufig nur für die jeweils relevanten Finanzierungsquellen ein Prozentanteil angegeben war, wurde für fehlende Angaben bei Vorlage von mindestens einer Prozentangabe jeweils der Wert Null ergänzt. Anschließend wurden die Prozentwerte aus den sechs Einnahmequellen aufsummiert. Lag für Frage 3-1 (Weiterbildungsvolumen) die gültige Angabe „Wir haben 2019 keine Weiterbildung durchgeführt“ vor, wurden alle Angaben in Frage 3-2 auf den fehlenden Wert „-7 – trifft nicht zu“ gesetzt. Gegebenenfalls vorhandene Angaben wurden hierbei überschrieben. War Frage 3-3 (Gesamtumsatz/-haushalt der Einrichtung in 2019) mit „Unsere Einrichtung hat(te) keinen eigenen Umsatz bzw. Haushalt“ beantwortet worden und betrug die Summe der Finanzierungsquellen null Prozent, dann wurden die Angaben zu den Finanzierungsquellen ebenfalls auf den fehlenden Wert „-7 – trifft nicht zu (keine WB 2019/ kein eigener Umsatz/Haushalt & Summe 0)“ codiert.

Lag die errechnete Summe unter- oder oberhalb von 100 Prozent, wurden alle Prozentangaben ungültig gesetzt. Lag bei keiner der Einnahmequellen eine Angabe vor, wurden alle Variablen dieser Frage auf „-9 – keine Angabe“ gesetzt.

Frage 3-3: Gesamtumsatz/-haushalt

Die Bereinigung dieser Frage erfolgte analog dem Vorgehen der Vorjahre (vgl. hierzu auch KOSCHECK/OHLY 2020, S. 32).

Die bei dieser Frage – neben den fünf vorgegebenen Kategorien zum Gesamtumsatz – zusätzliche Antwortmöglichkeit „Unsere Einrichtung hat(te) keinen eigenen Umsatz bzw. Haushalt“ ist vor allem bei staatlichen beruflichen Schulen und sonstigen staatlichen Einrichtungen (siehe die Angabe zur Art der Einrichtung) plausibel. Bei diesen erfolgt die Finanzverwaltung in der Regel durch den öffentlichen Träger, sodass die Einrichtung selbst damit nicht befasst ist. Sie kann ebenso auf Einrichtungen zutreffen, die in Frage 3-1 (Umfang der Weiterbildung)

⁷ Dies kann vorkommen, da in manchen Fällen auch für Filialen/Niederlassungen/Zweigstellen Leitungspersonen der Zentrale angeschrieben werden, da sich keine standortbezogenen Kontaktpersonen bzw. Mailadressen ermitteln lassen.

angaben, 2019 keine Weiterbildung durchgeführt zu haben (sofern die Einrichtung nicht zusätzlich in anderen Bereichen tätig war, was nicht überprüft wurde). Wurde die genannte Angabe getätigt und trafen die vorgenannten Kriterien nicht zu, wurde die Plausibilität anhand der Organisationsform (Angaben können ggf. bei Filialen/Außenstellen plausibel sein), der Einrichtungsform (z. B. bei betrieblichen Weiterbildungseinrichtungen ggf. plausibel) sowie der Angaben bei den übrigen Standardfragen und auf Basis der Website-Informationen der Anbieter geprüft. In gut einem Drittel der Fälle erwies sich die Angabe aufgrund der Prüfungen als nicht plausibel und wurde demzufolge ungültig gesetzt. Zudem wurden durch die Prüfungen nicht plausible Angaben bei weiteren Standardfragen auffällig und ebenfalls ungültig gesetzt. In einem Fall konnte der Umsatzanteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz auf Basis der Website-Informationen auf 100 Prozent korrigiert werden. Auch Angaben zur Organisationsform und zur Art der Einrichtung, die sich als fehlerhaft herausstellten, wurden korrigiert.

Sofern die Angabe „Unsere Einrichtung hat(te) keinen eigenen Umsatz bzw. Haushalt“ ungültig gesetzt wurde und in diesen Fällen die Angaben zu den Finanzierungsquellen (Frage 3-2) auf „trifft nicht zu“ geändert wurden (sofern die Summe der Finanzierungsquellen null ergab, s. o.), dann wurden auch die Angaben zu den Finanzierungsquellen von „trifft nicht zu“ in „ungültige Angabe“ geändert.

Frage 3-4: Anteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz/-haushalt

Sofern Einrichtungen in Frage 3-1 (Weiterbildungsumfang) angaben, dass sie 2019 keine Weiterbildung durchgeführt haben bzw. sie laut Frage 3-3 (Gesamtumsatz) keinen eigenen Umsatz bzw. Haushalt hatten, dann wurde Frage 3-4 auf „-7 – trifft nicht zu (keine WB 2019 oder kein eigener Umsatz/Haushalt)“ gesetzt.

Für Einrichtungen mit einem Anteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz von null Prozent wurde der Wert anhand von Internetrecherchen und der Angaben zu Volumina durchgeführter Weiterbildung, des Personals, der Finanzierungsanteile und des Gesamtumsatzes bzw. -haushalts auf Plausibilität hin überprüft. Die Angabe null Prozent konnte stimmig sein, sofern der Weiterbildungsbereich nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtaktivitäten der Einrichtung ausmachte (weniger als 0,5 Prozent des Gesamtumsatzes). Bei zwei Drittel der betroffenen Anbieter stellte sich durch die Recherchen jedoch heraus, dass die Angabe als nicht plausibel einzustufen war. Sie wurde daher ungültig gesetzt. Auch sämtliche Einrichtungen, die den Anteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz mit einem Prozent angaben, wurden in diesem Jahr auf Plausibilität hin überprüft. In diesen Fällen konnte die Angabe zumeist als plausibel angesehen werden. Für drei Einrichtungen, die ausschließlich im Bereich der Weiterbildung tätig sind, wurde der Anteil auf 100 Prozent korrigiert. Zudem wurden für beide Prüfgruppen im Kontext der Recherchen auffällig gewordene unplausible Angaben der übrigen Standardfragen ebenfalls ungültig gesetzt bzw. in zwei Fällen die Finanzierung (Frage 3-2) zu 100 Prozent Einnahmen von Kommunen, Ländern, Bund bzw. EU korrigiert.

Da Volkshochschulen (VHS, identifizierbar anhand der Einrichtungsart) per se einen relativ hohen Anteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz aufweisen müssten, wurde für alle VHS mit einem Umsatzanteil bis zu 30 Prozent diese Angabe pauschal ungültig gesetzt, sofern dies nicht bereits im vorherigen Prüfungsschritt erfolgte. Bei Einrichtungen mit zusätzlich sehr niedrigen Volumen- und Personalvolumenangaben wurden diese ebenfalls geprüft und ggf. ungültig gesetzt. Vermutlich wurden diese Angaben ebenso wie der Anteil von Weiterbildung am Gesamtumsatz nur auf das beruflich ausgerichtete Weiterbildungsangebot bezogen.

5.4 Plausibilitätsprüfungen und Korrekturen bei den Fragen des Themenschwerpunktes

Generelle Korrekturen bei den Fragen des Themenschwerpunktes

Lag zu einer Frage bzw. einem Item eines Fragenblocks keine Angabe vor, wurde diese Variable auf den fehlenden Wert „-9 – keine Angabe“ gesetzt. Lag in einem gesamten Fragenblock keine Angabe vor (auch keine offene Freitextangabe), wurden alle Variablen dieses Fragenblocks auf den fehlenden Wert „-10 – keine Angabe insgesamt“ gesetzt.

Frage 2-1: Aussagen zur Coronapandemie

Bei den nachfolgenden Items wurden für Plausibilitätsprüfungen Abgleiche mit den Angaben zu den Fragen 2-2-1, 2-2-2 und 2-3 bzw. 2-4 bis 2-6 vorgenommen (diese Abgleiche erfolgten erst nach der Bereinigung der Fragen 2-2-1, 2-2-2 und 2-3):

- ▶ **Item 1 bzw. Item 2 („Die Durchführung von Weiterbildungsangeboten in Online-Formaten während des bundesweiten Lockdowns war für unsere Einrichtung mit hohem personellen/organisatorischen Aufwand verbunden.“ bzw. „...mit hohem finanziellen Aufwand verbunden (z. B. Anschaffung von techn. Ausrüstung, Software).“):** Eine Zustimmung bzw. Ablehnung dieser Aussagen erscheint unplausibel, wenn während des Lockdowns keine Weiterbildung in Online-Formaten durchgeführt wurde (d. h. wenn bei den Fragen 2-2-1 und 2-2-2 die Kategorien 1 und 2 jeweils mit 0 % angegeben wurden) bzw. wenn es während des Lockdowns keine laufende Weiterbildungsveranstaltung gab und auch keine geplant war, die in diesem Zeitraum beginnen sollte (d. h. bei den Fragen 2-2-1 und 2-2-2 war jeweils die Zusatzantwort angegeben). Bei unplausiblen Antwortkombinationen wurden die Items 1 und 2 auf „-7 – trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt (da die Fragen 2-2-1 und 2-2-2 konkreter gestellt wurden und insofern die Angaben hierzu valider erschienen). Zudem erscheint die Angabe „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ bei Item 1 bzw. Item 2 unplausibel, wenn Weiterbildung in Onlineformaten während des Lockdowns durchgeführt wurde (d. h. wenn bei den Fragen 2-2-1 oder 2-2-2 die Kategorien 1 oder 2 mit einem Anteil größer 0 % angegeben wurden). In diesen Fällen wurden die genannten Items auf „-6 – ungünstige Angabe“ gesetzt, was wiederum in der Annahme erfolgte, dass die Angaben bei den Fragen 2-2-1 bzw. 2-2-2 valider sind.
- ▶ **Item 3 bzw. Item 4 („Die Durchführung von Weiterbildungsangeboten in Präsenzform unter Beachtung der Hygienevorschriften ist für unsere Einrichtung mit hohem personellen/organisatorischem Aufwand verbunden.“ bzw. „...mit deutlichen finanziellen Einbußen verbunden.“):** Eine Zustimmung bzw. Ablehnung dieser Aussagen erscheint unplausibel, wenn entweder während der Öffnungsphase keine Weiterbildung in Präsenzform begonnen bzw. nach dem Lockdown weitergeführt wurde (d. h., bei Frage 2-3 wurden die Kategorien 1 und 2 jeweils mit 0 % und bei den Fragen 2-2-1 bzw. 2-2-2 wurde jeweils Kategorie 4 mit 0 % beantwortet) oder wenn keine Veranstaltung geplant war, die in diesem Zeitraum beginnen sollte (d. h., bei Frage 2-3 war die Zusatzantwort angegeben und bei den Fragen 2-2-1 sowie 2-2-2 wurde jeweils die Kategorie 4 mit 0 % beantwortet). Bei unplausiblen Antwortkombinationen wurden die Items 3 bzw. 4 auf „-7 – trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt (da die Fragen 2-2-1 und 2-2-2 bzw. 2-3 konkreter gestellt wurden und insofern die Angaben hierzu valider erschienen). Zudem erscheint die Angabe „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ bei Item 3 bzw. 4 unplausibel, wenn Weiterbildung in Präsenzform während der Öffnungsphase durchgeführt wurde, d. h., wenn bei Frage 2-3 die Kategorien 1 oder 2 mit einem Anteil größer null Prozent angegeben wurden. In diesen Fällen wurden

die genannten Items auf „-6 – ungültige Angabe“ gesetzt, was wiederum in der Annahme erfolgte, dass die Angaben bei Frage 2-3 valider sind.

- ▶ **Item 12 („Viele unserer Angestellten haben Angst, aufgrund der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz zu verlieren“):** Eine Zustimmung oder Ablehnung dieser Aussage erscheint unplausibel, wenn Einrichtungen über keine Angestellten verfügen, d. h., bei Frage 2-4 die Zahl der Angestellten/Beamten und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt mit null angegeben wurde. Da Frage 2-4 jedoch auf den Weiterbildungsbereich spezifiziert war, Item 12 dagegen nicht, wurden in dem Abgleich nur Einrichtungen berücksichtigt, deren Einnahmen im Bereich der Weiterbildung 100 Prozent des Gesamtumsatzes/-haushalts ausmachten (Frage 3-4). Lag diese Antwortkombination vor, wurde Item 12 auf „-7 – trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt. Dies erfolgte in der Annahme, dass die Angabe bei Frage 2-4 als valider einzustufen ist.
- ▶ **Item 13 („Viele unserer Honorarkräfte geraten durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not“):** Eine Zustimmung oder Ablehnung dieser Aussage erscheint unplausibel, wenn Einrichtungen über keine Honorarkräfte verfügen, d. h., wenn in Frage 2-5 die Zahl der Honorarkräfte im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate mit null angegeben wurde. Da Frage 2-5 allerdings auf den Weiterbildungsbereich spezifiziert war, Item 13 dagegen nicht, wurden in dem Abgleich nur Einrichtungen berücksichtigt, deren Einnahmen im Bereich der Weiterbildung 100 Prozent des Gesamtumsatzes/-haushalts ausmachten (Frage 3-4). Lag diese Antwortkombination vor, wurde Item 13 auf „-7 – trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt. Dies erfolgte in der Annahme, dass die Angabe in Frage 2-5 als valider einzustufen ist.
- ▶ **Item 14 („Die Situation der Corona-Pandemie stellt für unsere Mitarbeitenden (auch Honorarkräfte) eine hohe psychische Belastung dar“):** Eine Zustimmung oder Ablehnung dieser Aussage erscheint unplausibel, wenn Einrichtungen über keine Mitarbeitenden verfügen (d. h., bei Frage 2-4 die Zahl der Angestellten/Beamte und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt mit null und bei den Fragen 2-5 und 2-6 jeweils die Zahl der Honorarkräfte bzw. Ehrenamtlichen im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ebenfalls mit null angegeben wurden). Da allerdings die Fragen zu den Personalvolumina auf den Weiterbildungsbereich spezifiziert waren, Item 14 dagegen nicht, wurden in dem Abgleich nur Einrichtungen berücksichtigt, deren Gesamtumsatz/-haushalt ausschließlich durch Einnahmen im Bereich der Weiterbildung finanziert wurde (Angabe 100 % bei Frage 3-4). Lag diese Antwortkombination vor, wurde Item 14 auf „-7 – trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt. Dies erfolgte in der Annahme, dass die Angaben zu den Personalvolumina als valider einzustufen sind und Item 14 zudem nicht auf die Inhaber/Gesellschafter selbst bezogen wurde.

Frage 2-2-1: Realisierung von Veranstaltungen, die zu Beginn des Lockdowns bereits begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen waren

Die Prozentangaben für die einzelnen Kategorien sind plausibel, sofern sie sich zu 100 Prozent aufsummieren und die Zusatzantwort, dass es zum Zeitpunkt des Lockdowns keine laufende Weiterbildungsveranstaltung gab, nicht angegeben wurde. Zur Prüfung dessen wurde zunächst für alle Kategorien ohne Angabe der Wert null Prozent ergänzt, sofern mindestens eine Prozentangabe vorlag. Anschließend wurden die Prozentanteile aufsummiert.

Betrug die Summe 100 Prozent, war aber gleichzeitig die Zusatzantwort angegeben worden, sind die Angaben widersprüchlich. In diesen Fällen wurden alle Prozentangaben sowie die Zusatzangabe ungültig gesetzt. Betrug die Summe null Prozent, lag keine Zusatzantwort vor, und waren bereits vor der Ergänzung fehlender Angaben alle Kategorien mit null Prozent angegeben worden, konnte davon ausgegangen werden, dass es keine laufende Veranstaltung zum Zeitpunkt des Lockdowns gab. In diesen Fällen wurde die Zusatzantwort ergänzt. Bei einer Summe von null Prozent und gleichzeitiger Angabe der Zusatzantwort wurde letztere

als plausibel angesehen, d. h., die Prozentangaben wurden mit dem Wert „-2 – keine laufende Weiterbildungsveranstaltung zu Beginn des Lockdowns“ überschrieben.

In allen übrigen Fällen mit einer Summe unter- oder oberhalb von 100 Prozent und fehlender Zusatzantwort wurden alle Prozentangaben ungültig gesetzt. Lag zusätzlich noch die Zusatzantwort vor, wurde auch diese ungültig gesetzt. In diesem Fall blieb unklar, ob es laufende Weiterbildungsveranstaltungen zu Beginn des Lockdowns gab oder nicht.

Lag nur die Zusatzantwort vor und keine Prozentangaben, wurde der Wert „-2 – keine laufende Weiterbildungsveranstaltung zu Beginn des Lockdowns“ in die übrigen Variablen dieser Frage integriert. Bei plausiblen Prozentangaben wurde die Zusatzantwort hingegen auf „2 – nicht genannt“ gesetzt.

Fragen 2-2-2 und 2-3: Realisierung von Veranstaltungen, die im Zeitraum des Lockdowns beginnen sollten bzw. begonnen haben / Realisierung von Veranstaltungen im Zeitraum der Öffnungsphase

Für die Fragen 2-2-2 sowie 2-3 wurden die Bereinerungsschritte analog zu Frage 2-2-1 vorgenommen.

Fragen 2-4 bis 2-6: Umfang Personal (Angestellte/Beamte und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt (Frage 2-4), Honorarkräfte und Ehrenamtliche im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate

Üblicherweise werden im **wbmonitor** die Fragen zum Personalbestand der Einrichtung (Angestellte/Beamte und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt, davon befristet beschäftigte Angestellte, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate) im Rahmen der Standardfragen (als Frage 3-2) gestellt. Da in der Umfrage 2020 zusätzliche Personalangaben, bezogen auf den Themenschwerpunkt, erhoben wurden, wurden die Personal-Standardfragen in den entsprechenden Fragenblock des Themenschwerpunktes (d. h. die Fragen 2-4 bis 2-6) integriert. Eine Ausnahme stellt die Anzahl befristet Angestellter dar, die in diesem Jahr nicht erhoben wurde. Die Bereinerung der Personal-Standardfragen erfolgte wie üblich zusammen mit den Angaben zum Umfang durchgeführter Weiterbildung (Frage 3-1, siehe Abschnitt 5.3)), d. h. getrennt von den übrigen Personalangaben der Fragen 2-4 bis 2-6. Aus diesem Grund werden im Folgenden zunächst die gemeinsamen Bereinerungsschritte für die Standard-Personalfragen dargestellt, bevor anschließend auf die Bereinerungen der in diesem Jahr zusätzlich erhobenen Angaben eingegangen wird.

Ausreißer-Prüfungen

Die Angaben zum Personalbestand wurden wie in den Vorjahren parallel zu den Volumenangaben auf Ausreißer überprüft. Hier wurden (mit Ausnahme der Angabe null Personal insgesamt, s.u.) besonders hohe Werte geprüft. Dies erfolgte differenziert nach Organisationsform und bei Zentralen zusätzlich differenziert nach deren Antwortbezug. Erstmals wurden für berufliche Schulen und Volkshochschulen zusätzliche Ausreißer-Prüfungen von Maximalwerten vorgenommen, wobei die Grenzwerte niedriger angesetzt wurden, da diese beiden Einrichtungstypen in der Regel niedrige Personalvolumina (im Bereich der Weiterbildung) aufweisen (mit Ausnahme der Honorarkräfte bei den Volkshochschulen). Anhand der angegebenen Volumina durchgeführter Weiterbildung, des Anteils von Weiterbildung am Gesamtumsatz und auf Basis der Website-Informationen der Anbieter wurde geprüft, ob die jeweiligen hohen Werte plausibel sein konnten oder nicht.

Ein Hauptgrund für unplausibel hohe Personalvolumenangaben war offenkundig, dass bei Einrichtungen, die zu wesentlichen Teilen auch in anderen Geschäftsfeldern aktiv sind, offen-

sichtlich alle Beschäftigten der Einrichtung miteingerechnet wurden und nicht nur die im Bereich der Weiterbildung Tätigen. Bei Filialen lag häufiger das Problem vor, dass diese das Personal der Gesamteinrichtung und nicht das des örtlichen Standortes zählten – obwohl ihnen im Fragebogen ein entsprechender Hinweistext angezeigt worden war.

Ergaben die Prüfungen bzw. Recherchen, dass Personalvolumenangaben eindeutig fehlerhaft waren, wurden diese ungültig gesetzt. Dies betraf in einigen Fällen mit falschem Antwortbezug alle Personalangaben, nicht nur die bei den Prüfungen als auffällig identifizierten Personalvolumina (außer der Angabe null Ehrenamtliche). Zum Teil wurde aber auch nur die Zahl der Angestellten ungültig gesetzt, wohingegen die Volumina der Honorarkräfte bzw. Ehrenamtlichen nicht ungewöhnlich hoch waren. Hinsichtlich der Angaben von Filialen erschien es diesbezüglich plausibel, dass diesen das Volumen der für die gesamte Einrichtung tätigen Honorarkräfte und Ehrenamtlichen seltener bekannt ist als die Zahl der Angestellten. Bei Einrichtungen mit weiteren Geschäftsfeldern neben Weiterbildung dürfte die offensichtliche Stimmigkeit der angegebenen Volumina an Honorarkräften und Ehrenamtlichen darauf zurückzuführen sein, dass diese Beschäftigungsformen vor allem im Bereich der Weiterbildung verbreitet sind.

In Einzelfällen konnten Personalvolumenangaben eigenständig auf Basis der Web-Recherchen korrigiert werden. Ergaben die Recherchen, dass die Organisationsform bzw. der Antwortbezug oder auch der Einrichtungstyp fehlerhaft hinterlegt waren, wurden diese korrigiert.

Null Personal

Einige Anbieter hatten für alle abgefragten Beschäftigtengruppen (Angestellte/Beamte und Beamtinnen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche) jeweils null Personen angegeben oder mindestens eine Personalkategorie mit Null beantwortet und die übrigen freigelassen. Die Angabe von null Personal ist dann korrekt, wenn es sich um Soloselbstständige bzw. Einrichtungen mit mehreren selbstständigen Partnerinnen/Partnern ohne zusätzliches Personal handelt. Daher wurde in den genannten Fällen die Soloselbstständigkeit anhand der Organisationsform, des Einrichtungsnamens, der Volumenangaben durchgeführter Weiterbildung und durch Internetrecherchen überprüft. Einrichtungen, die in Frage 3-1 angaben, 2019 keine Weiterbildung durchgeführt zu haben, wurden hierbei nicht berücksichtigt, da es in diesen Fällen wahrscheinlich war, dass auch zum Zeitpunkt der Befragung (bzw. in den letzten zwölf Monaten vor der Umfrage bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen) kein Personal in der Weiterbildung tätig war.

In den meisten Fällen zeigte sich durch die Prüfungen, dass die Angaben korrekt waren und es sich um (Solo-)Selbstständige handelte. Offensichtlich unplausible Personalangaben und ggf. auch Volumenangaben wurden ungültig gesetzt. In Einzelfällen wurden zudem fehlerhafte Profilanangaben (zur Organisationsform, zur Einrichtungsart und zum Angebot allgemeiner bzw. beruflicher Weiterbildung) korrigiert.

In der Umfrage 2020 wurde zugunsten der zusätzlichen Abfragen der Angestellten in Kurzarbeit und der gekündigten Angestellten (s. u.) auf die Abfrage der befristet beschäftigten Angestellten verzichtet. Daher konnte auch die zusätzliche Variable „unbefristet Angestellte/Beamte“ nicht gebildet werden.

Nachfolgend werden die Bereinigungs Schritte der zusätzlich im Rahmen des Themenschwerpunktes erhobenen Personalangaben dargestellt. Zum Zeitpunkt der Bereinigung dieser Angaben war die Bereinigung der Standardfragen bereits abgeschlossen.

Frage 2-4: Angestellte in Kurzarbeit (zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 bzw. zum aktuellen Zeitpunkt) und Angestellte gekündigt aus Anlass der Coronapandemie (zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020)

War die Anzahl der Angestellten/Beamten und Beamtinnen zum aktuellen Zeitpunkt ungültig gesetzt worden, wurden auch die übrigen Angaben dieser Frage (Angestellte in Kurzarbeit, gekündigte Angestellte) ungültig gesetzt, in der Annahme, dass auch bei diesen ein Fehlbezug vorliegt (beispielsweise, dass die Angabe auf das gesamte Personal bezogen wurde und nicht nur auf den Weiterbildungsbereich, s.o.). Fehlende Angaben wurden hingegen so belassen.

Die Zahl der zum aktuellen Zeitpunkt in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten kann nicht höher sein als die Zahl der aktuell Angestellten/Beamten und Beamtinnen insgesamt. Der Onlinefragebogen enthielt bereits eine entsprechende Prüfroutine zur Vermeidung unplausibler Angaben. Bei einer negativen Differenz der beiden Werte (Angestellte/Beamte insgesamt minus Angestellte in Kurzarbeit) erschien ein Warnhinweis.⁸ Es bestand jedoch kein Zwang zur Korrektur der Angaben. Eine Prüfung des Verhältnisses ergab, dass die Differenz in allen Fällen positiv war, d. h., es lagen keine unplausiblen Angaben vor.

Die Anzahl der zwischen dem 01.04. und dem 30.06. (2020) in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten sollte nicht höher sein als die Zahl der aktuell Angestellten/Beamten und Beamtinnen. Dies ist unter Umständen jedoch dann möglich, wenn Angestellte bis zum Umfragezeitpunkt im Juli bzw. August die Einrichtung verlassen haben. Zur Prüfung wurde die Differenz der beiden Werte (Angestellte/Beamte aktuell minus Angestellte in Kurzarbeit zwischen 01.04. und 30.06.2020) berechnet. Eine negative Differenz wurde mit der Anzahl der zwischen dem 01.04. und dem 30.06. aus Anlass der Coronapandemie gekündigten Angestellten abgeglichen. Konnte die negative Differenz durch Kündigung(en) erklärt werden, erscheinen die Angaben plausibel. War dies nicht der Fall, wurde festgelegt, dass die Angaben dennoch gültig belassen werden, sofern die aktuelle Zahl der Angestellten/Beamten und Beamtinnen mindestens doppelt so hoch ist wie die negative Differenz. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass andere Ausscheidungsgründe, z. B. der Eintritt in die Rente, ein Stellenwechsel oder das Auslaufen einer befristeten Beschäftigung, für die negative Differenz verantwortlich sind. War die aktuelle Zahl der Angestellten dagegen weniger als doppelt so hoch wie die negative Differenz, lagen offensichtlich Fehlangaben der Zahl der Angestellten in Kurzarbeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06. (2020) vor, sodass diese Angabe ungültig gesetzt wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Kündigungsfristen erscheint es unplausibel, wenn die Zahl der zwischen dem 01.04. und 30.06. aus Anlass der Coronapandemie gekündigten Angestellten höher ist als die aktuelle Zahl der Angestellten/Beamten und Beamtinnen. Bei einer negativen Differenz der beiden Angaben (Angestellte/Beamte aktuell minus Angestellte gekündigt) wurden Einzelfallprüfungen auf Basis weiterer Angaben im Fragebogen und von Website-Informationen vorgenommen. Unplausible Angaben zur Anzahl gekündigter Angestellter wurden ungültig gesetzt.

Zudem wurde die Zahl der Angestellten in Kurzarbeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06. mit der Zahl der zum aktuellen Zeitpunkt in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten abgeglichen. Positive Differenzen (d. h. weniger Angestellte in Kurzarbeit aktuell als im Zeitraum April bis Juni) erscheinen plausibel, da im Sommer 2020 Weiterbildung auch wieder in Präsenzform stattfinden konnte, sodass Kurzarbeit stark reduziert werden konnte oder sogar gar nicht mehr erforderlich war. Auch hohe positive Differenzen der beiden Angaben erscheinen möglich.

8 Dieser lautete: „Die Zahl der aktuell in Kurzarbeit Beschäftigten ist höher als die Zahl der Angestellten insgesamt. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben.“

Bei negativen Differenzen der beiden Angaben wurde je nach Ausgangslage unterschiedlich vorgegangen: Waren bereits für den Zeitraum April bis Ende Juni Personen in Kurzarbeit angegeben worden, erschienen die Angaben plausibel, zumal in den betroffenen Fällen die Zahl der sich aktuell in Kurzarbeit befindenden Personen nur geringfügig über der Zahl der Personen in Kurzarbeit zwischen April und Juni lag. War die Zahl der Personen in Kurzarbeit vor dem 30.06. mit Null angegeben worden und die aktuelle Zahl mit einer Person, erschienen die Angaben ebenfalls plausibel. Bei null Personen in Kurzarbeit vor dem 30.06. und mehr als einer Person in Kurzarbeit aktuell wurden die Angaben einzeln auf Basis weiterer Angaben im Fragebogen (insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen während und nach der Lockdown-Phase) und vorhandener Website-Informationen überprüft. Daraufhin wurden für eine Einrichtung die beiden Angaben getauscht, in der Annahme, dass hier die Antwortkategorien versehentlich verwechselt wurden. In einem weiteren Fall wurde die unplausibel erscheinende Zahl der Angestellten in Kurzarbeit bis 30.06. ungültig gesetzt. Die Angaben der übrigen geprüften Einrichtungen erschienen im Zweifel plausibel und wurden gültig belassen.

Wurde mindestens eine Person in Kurzarbeit für den Zeitraum April bis Juni oder aktuell angegeben, erfolgte ein Abgleich mit der Angabe zu Kurzarbeit in Frage 2-7. In Fällen mit widersprüchlichen Angaben (in Frage 2-4 wurden Personen in Kurzarbeit angegeben, in Frage 2-7 für Item 8 (Kurzarbeit) jedoch „trifft nicht zu“) wurde zusätzlich die Angabe in Frage 2-8 zu Kurzarbeitergeld (Item 6) zur Prüfung herangezogen. Da in allen betroffenen Fällen die Angabe in Frage 2-8 ebenfalls negativ war (entweder „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ oder „wurde nicht beantragt“) und somit die Angaben in Frage 2-7 und 2-8 zueinander konsistent sind, wurden diese als plausibler angesehen und gültig belassen. Die Angabe(n) in Frage 2-4 zu Angestellten in Kurzarbeit (April bis Juni und/oder aktuell) wurden dagegen bei Werten größer Null ungültig gesetzt.

Schließlich wurde, sofern mindestens eine aus Anlass der Coronapandemie gekündigte Person angegeben war, ein Abgleich mit der Angabe zu Item 10 (betriebsbedingte Kündigungen) in Frage 2-7 vorgenommen. Wurde dieses Item mit „trifft nicht zu“ beantwortet, erscheinen die Angaben widersprüchlich. Da in diesen Fällen in Frage 2-4 mehrheitlich nur eine coronabedingt gekündigte Person (maximal 5 Personen) angegeben wurde und neben den betriebsbedingten Kündigungen noch weitere Kündigungsgründe zum Tragen kommen können, wurden keine Ungültig-Setzungen vorgenommen.

Frage 2-5: Honorarkräfte (im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 bzw. zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2019)

War die Anzahl der Honorarkräfte im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ungültig gesetzt worden, wurden auch die übrigen Angaben dieser Frage (Honorarkräfte im Zeitraum 01.04. bis 30.06. für 2020 und 2019) ungültig gesetzt, in der Annahme, dass auch bei diesen ein Fehlbezug vorliegt (beispielsweise, dass sie bei Filialen auf die Gesamteinrichtung bezogen wurden und nicht nur auf den örtlichen Standort, s. o.).

Die Zahl der Honorarkräfte zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 darf nicht höher sein als diejenige für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate. Eine entsprechende Prüfroutine zur Vermeidung unplausibler Angaben war bereits im Onlinefragebogen enthalten. Bei einer negativen Differenz der beiden Werte (Honorarkräfte vergangene zwölf Monate minus Honorarkräfte April bis Juni 2020) erschien ein Warnhinweis.⁹ Es bestand jedoch kein Zwang

9 Dieser lautete: „Die Zahl der zwischen dem 01.04. und 30.06. beschäftigten Honorarkräfte ist höher als die Zahl der Honorarkräfte im Zeitraum der vergangenen 12 Monate. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben.“

zur Korrektur der Angaben. Ergab die Prüfung eine negative Differenz, wurden beide Angaben ungültig gesetzt, da unklar bleibt, welche Angabe plausibler ist.

Zudem erscheint es mit Blick auf die Auswirkungen der Coronapandemie unwahrscheinlich, dass die Zahl der Honorarkräfte zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 höher ist als diejenige im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Daher wurde auch hier ein Abgleich der beiden Werte vorgenommen (Honorarkräfte 01.04. bis 30.06. 2019 minus Honorarkräfte 01.04. bis 30.06. 2020). Sofern Einrichtungen nicht kontinuierlich Weiterbildung anbieten und im entsprechenden Zeitraum 2019 nur wenige Veranstaltungen durchgeführt wurden, sind negative Differenzen allerdings durchaus denkbar. Bei Volkshochschulen mit zumeist gleichbleibendem Veranstaltungsangebot über das Jahr verteilt erscheint eine negative Differenz der beiden Werte dagegen eher unwahrscheinlich. Daher wurden für alle Volkshochschulen mit einer negativen Differenz von mehr als zehn Honorarkräften sowie für alle Einrichtungen mit einer negativen Differenz von mehr als 50 Honorarkräften Einzelfallprüfungen auf Basis weiterer Angaben im Fragebogen (Themenschwerpunkt-Fragen) vorgenommen. In allen geprüften Fällen erwies sich die Zahl der Honorarkräfte zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 als offenkundig unplausibel und wurde ungültig gesetzt. Zudem wurde in wenigen Fällen auch die Angabe für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ungültig gesetzt.

Frage 2-6: Ehrenamtliche (im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 bzw. zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2019)

Die Bereinigung der zusätzlichen Angaben zum ehrenamtlichen Personal erfolgte analog zur Bereinigung dieser Angaben für Honorarkräfte (F2-5, s.o.). Beim Abgleich der Ehrenamtlichen zwischen April und Juni 2019 mit der entsprechenden Zahl für 2020 ergab sich für eine Einrichtung eine besonders hohe negative Differenz von über 50 Personen. Hier wurde eine genauere Prüfung auf Basis weiterer Fragebogenangaben vorgenommen und daraufhin beide fraglichen Angaben ungültig gesetzt, da unklar blieb, welche stimmig sein könnte.

Frage 2-7: Aktivitäten der Arbeitsorganisation und Personalsituation

Diesen Fragenblock erhielten nur Einrichtungen, die angestelltes Personal zum Umfragezeitpunkt bzw. im Zeitraum April bis Juni 2020 hatten, d. h., bei denen für mindestens eine der Abfragen von Frage 2-4 (Angestellte) ein Wert größer Null vorlag. War dies nicht der Fall, d. h., wurde in Frage 2-4 jeweils der Wert Null eingetragen oder keine Angabe gemacht, wurden die Einrichtungen an diesem Fragenblock vorbeigefiltert und erhielten den Filterwert „-1 – Filter, da kein angestelltes Personal“. Im Zuge der Bereinigung von Frage 2-4 ungültig gesetzte Angaben wurden hierbei nicht berücksichtigt, in der Annahme, dass auch in diesen Fällen ursprünglich ein Wert größer Null angegeben worden war.

Da für diesen Fragenblock pro Item mehrere Antwortmöglichkeiten angegeben werden konnten, waren auch widersprüchliche Angaben möglich, d. h. sowohl die Angabe „trifft zu“ (als Reaktion oder unabhängig von der Coronapandemie) als auch die Angabe „trifft nicht zu“. In diesen Fällen wurden alle drei Angaben des betroffenen Items ungültig gesetzt. Auch die gleichzeitige Angabe von „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ und „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“ erscheint für manche Items (Item 1 bis 4 sowie Item 8) eher unwahrscheinlich. Da dies aber jeweils nicht ausgeschlossen werden kann (beispielsweise ist es für die Items 1 bis 4 möglich, dass diese Maßnahmen bereits vor Beginn der Coronapandemie geplant waren und durch die veränderten Rahmenbedingungen schneller umgesetzt wurden), wurden hier keine Korrekturen vorgenommen.

Zur Prüfung auf Plausibilität wurden die Angaben der nachfolgenden Items mit weiteren Angaben im Fragebogen bzw. mit Angaben im Profildbereich abgeglichen:

- ▶ **Item 1 mit Item 2 (Flexible Arbeitszeitregelungen):** Die gleichzeitige Zustimmung („trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ und „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“) zu Item 1 und Item 2 (Einführung bzw. Ausweitung flexibler Arbeitszeitregelungen) erscheint unwahrscheinlich. Möglicherweise ist hiermit jedoch eine schrittweise Einführung gemeint. Es wurde insofern vermutet, dass viele Einrichtungen, die gleichzeitig bei Item 1 (Einführung) „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“ und bei Item 2 (Ausweitung) „trifft zu“ (als Reaktion auf oder unabhängig von der Coronapandemie) angaben, Arbeitszeitregelungen, die bereits vor Beginn des ersten bundesweiten Lockdowns existierten, fälschlich als „Einführung“ nannten. Daher wurde in den betroffenen Fällen für Item 1 die Angabe „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“ auf „nicht genannt“ und die Angabe „trifft nicht zu“ auf „genannt“ korrigiert. Wurde zusätzlich bei Item 1 (Einführung) „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ angegeben, wurde diese Angabe ebenfalls zu „nicht genannt“ korrigiert. Die übrigen Antwortkombinationen wurden gültig belassen.
- ▶ **Item 3 mit Item 4 (Tearbeit/Homeoffice):** Der Abgleich der Angaben zu Item 3 und Item 4 erfolgte analog zum vorherigen Abgleich der Items 1 und 2.
- ▶ **Item 8 (Kurzarbeit):** Zunächst wurde ein Abgleich mit den Angaben zu Frage 2-4 (Angestellte in Kurzarbeit) vorgenommen: Eine Zustimmung („trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ oder „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“) zu Item 8 erscheint unplausibel, wenn in Frage 2-4 sowohl für den aktuellen Zeitpunkt (bei Umfrageteilnahme) als auch für den Zeitraum April bis Juni 2020 null Angestellte in Kurzarbeit angegeben wurden. Da in Frage 2-4 nur das in der Weiterbildung tätige Personal abgefragt wurde, wurden in dem Abgleich nur Einrichtungen mit 100 Prozent Einnahmen durch Weiterbildung am Gesamthaushalt (Frage 3-4) berücksichtigt. In den betroffenen Fällen mit unplausiblen Antwortkombinationen (alle hatten bei Item 8 „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ angegeben) wurden die Angaben zu Frage 2-4 als plausibler erachtet. Insofern wurde bei Item 8 zum einen die Angabe „trifft nicht zu“ auf „genannt“ korrigiert und zum anderen wurde die Angabe „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ auf „nicht genannt“ gesetzt.

Zudem wurde ein Abgleich mit Frage 2-8, Item 6 (Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld), vorgenommen: Eine Zustimmung („trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ oder „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“) zu Item 8 erscheint unplausibel, wenn dort „wurde nicht beantragt“ oder „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ angegeben wurde. Die Angaben der betroffenen Einrichtungen wurden daher Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung weiterer Fragebogenangaben und Website-Informationen unterzogen. Hierbei zeigte sich, dass der Begriff Kurzarbeit von manchen Einrichtungen offensichtlich weiter gefasst wurde als das staatliche Arbeitsmarktinstrument und insofern nicht notwendigerweise eine Beantragung von Kurzarbeitergeld bestand. Daher wurden keine generellen Korrekturen vorgenommen, sondern nur in Einzelfällen unplausible Angaben ungültig gesetzt. Die betraf auch Angaben zu Frage 2-4 (Angestellte). In zwei Fällen ergaben die Recherchen, dass keine Angestellten vorhanden waren, sondern es sich um Soloselbstständige handelte. Hier wurden alle Angaben zu Frage 2-7 nachträglich auf den Filterwert „-1 – Filter, da kein angestelltes Personal“ gesetzt.

Schließlich wurde ein Abgleich mit der Profilangabe „Art der Einrichtung“ vorgenommen: Eine Zustimmung zu Item 8 erscheint unwahrscheinlich bei (zumeist) öffentlich verfassten Einrichtungen, d. h. beruflichen Schulen, (Fach-)Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien, Volkshochschulen sowie sonstigen staatlichen Einrichtungen. Die Angaben der betroffenen Einrichtungen wurden einzeln auf Basis von Website-Informationen zur Rechtsform überprüft. Da manche Volkshochschulen eine private Rechtsform aufweisen (als e. V. oder gGmbH), wurden diese nur selektiv geprüft. Die Prüfungen ergaben, dass Kurzarbeit (in weiter Auslegung des Begriffs) für alle betroffenen Einrichtungen plausibel

erscheint, sodass diesbezüglich keine Korrekturen vorgenommen wurden. In wenigen Fällen wurde im Kontext dieser Prüfung die Profilangabe zur Art der Einrichtung korrigiert.

- ▶ **Item 9 (Betriebsbedingte Änderungskündigungen) bzw. Item 10 (Betriebsbedingte Kündigungen):** Auch für diese beiden Items erscheint eine Zustimmung bei (zumeist) öffentlich verfassten Einrichtungen, d. h. beruflichen Schulen, (Fach-)Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien, Volkshochschulen sowie sonstigen staatlichen Einrichtungen, eher unwahrscheinlich. Die Angaben der betroffenen Einrichtungen wurden einzeln auf Basis der Website-Informationen überprüft. Die Prüfungen ergaben, dass die Angabe zu (Änderungs-)Kündigungen in allen Fällen plausibel ist. In zwei Fällen wurden jedoch zu hohe Volumina von Angestellten (offensichtlich bedingt durch einen falschen Antwortbezug) ungültig gesetzt.
- ▶ **Item 10 (Betriebsbedingte Kündigungen):** Für dieses Item wurde ein Abgleich mit der Angabe zu gekündigten Angestellten zwischen dem 01.04. und dem 30.06. aus Anlass der Coronapandemie (Frage 2-4) vorgenommen. Die Angabe „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ erscheint unplausibel, sofern bei Frage 2-4 null gekündigte Angestellte angegeben wurden. Im Unterschied zur allgemein gestellten Frage 2-7 wurden bei Frage 2-4 die Personalangaben jedoch nur auf den Weiterbildungsbereich bezogen abgefragt. Daher wurde ein hundertprozentiger Anteil der Einnahmen aus dem Bereich der Weiterbildung am Gesamtumsatz (Frage 3-4) als zusätzliches Prüfkriterium festgelegt. Ungültig-Setzungen wurden für die betroffenen Fälle jedoch nicht vorgenommen, da der Zeitbezug der beiden Fragen leicht unterschiedlich ist (Frage 2-7 bezieht sich auf den Zeitraum Mitte März bis Zeitpunkt der Umfrageteilnahme, Frage 2-4 nur auf den Zeitraum 01.04. – 30.06.). Insofern war es durchaus denkbar ist, dass Kündigungen erst nach dem 30.06. erfolgten.
- ▶ **Item 14 (Betriebsferien):** Betriebsferien erscheinen bei beruflichen Schulen und (Fach-)Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Akademien begrifflich unpassend. Daher wurde ein Abgleich mit der Profilangabe „Art der Einrichtung“ vorgenommen. Hier zeigte sich, dass wenige berufliche Schulen Item 14 zugestimmt hatten, bei (Fach-)Hochschulen gab es keine Zustimmungen. Sofern berufliche Schulen „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“ angegeben hatten, ist zu vermuten, dass hiermit reguläre Schulschließungen während der Oster- bzw. Pfingst- oder Sommerferien gemeint waren, sodass diese Angabe gültig belassen wurde. Betriebsferien als Reaktion auf die Coronapandemie sind bei beruflichen Schulen jedoch unplausibel. In diesen Fällen wurde das gesamte Item ungültig gesetzt.

Anschließend wurden für alle Items – aufgrund der Möglichkeit von Doppelnennungen pro Item – weitere generelle Korrekturen vorgenommen: Wurde pro Item mindestens eine Antwortmöglichkeit angegeben, wurden die übrigen Antwortmöglichkeiten dieses Items auf „2 – nicht genannt“ gesetzt. Zudem wurde, sofern mindestens eine positive Antwort (d. h. „trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“ oder „trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“) im Fragenblock vorlag, die übrigen Items ohne Angabe auf „trifft nicht zu“ gesetzt, d. h. diese Angabe wurde auf „genannt“ und die übrigen beiden Angaben wurden auf „nicht genannt“ gesetzt. Die restlichen fehlenden Angaben wurden zu „-9 – keine Angabe“ bzw. „-10 – keine Angabe insgesamt“ (d. h. im gesamten Fragenblock lag keine Angabe vor) umcodiert.

Schließlich wurden für alle Items zusammengefasste Variablen gebildet (f2_7_Item_1 bis f2_7_Item_14) mit den gültigen Werten „1 – trifft zu als Reaktion auf die Corona-Pandemie“, „2 – trifft unabhängig von der Corona-Pandemie zu“, „3 – beides als zutreffend genannt“ und „4 – trifft nicht zu“.

Frage 2-8: Staatliche Hilfen

Die Angaben der nachfolgenden Items wurden zur Prüfung auf Plausibilität mit weiteren Angaben im Fragebogen bzw. den Profilangaben abgeglichen. Dies betraf insbesondere die Pro-

filangabe zur Art der Einrichtung, da staatliche Hilfen bei bestimmten Einrichtungstypen in öffentlicher Trägerschaft unplausibel erscheinen, sowie die Personalangaben – einige staatliche Hilfsmaßnahmen richteten sich speziell an kleine Unternehmen bzw. Selbstständige und Freiberufler/-innen.

- ▶ **Item 1 (Soforthilfen des Bundes und der Länder für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler/-innen):** Antragsberechtigt waren Soloselbstständige und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Da im **wbmonitor** Personen abgefragt werden (und nicht Stellen) und die Aufteilung einer Vollzeitstelle auf mehr als zwei Teilzeitstellen (d. h. mehr als zwei Personen) unwahrscheinlich ist, erscheint die Bewilligung von Soforthilfe (Nennung der Kategorie 4 „wurde beantragt und teilweise bewilligt“ oder Kategorie 5 „wurde beantragt und voll bewilligt“) bei mehr als 20 Angestellten/Beamten und Beamtinnen (zum Zeitpunkt der Umfrage, Frage 2-4) unplausibel. Für die betroffenen Fälle wurde Item 1 ungültig gesetzt. Die Zahl der zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 gekündigten Angestellten (ebenfalls Frage 2-4) blieb hierbei unberücksichtigt, da diese aufgrund der gesetzlichen Kündigungsfristen zum Umfragezeitpunkt in den meisten Fällen noch beschäftigt gewesen sein dürften.

Die Bewilligung von staatlicher Soforthilfe (Nennung der Kategorie 4 bzw. 5) erscheint zudem unwahrscheinlich bei zumeist staatlich/öffentlich getragenen Einrichtungen, d. h. bei beruflichen Schulen, (Fach-)Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Akademien oder sonstigen staatlichen Einrichtungen (Profilangabe zur Art der Einrichtung). Die wenigen betroffenen Fälle wurden einzeln auf Plausibilität geprüft und teilweise ungültig gesetzt; in einem Fall wurde die Angabe der Einrichtungsart korrigiert.

- ▶ **Item 2 (Hilfen im Rahmen des KfW-Sonderprogramms), Item 3 (Steuerliche Hilfsmaßnahmen) und Item 4 (Kreditbürgschaften):** Antragsberechtigt für die genannten Hilfen waren kleinere und mittelständische Unternehmen sowie Selbstständige und Freiberufler/-innen. Eine Bewilligung (Nennung der Kategorien 4 bzw. 5) erscheint bei Einrichtungen in zumeist öffentlicher Trägerschaft (d. h. bei beruflichen Schulen, (Fach-)Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Akademien oder sonstigen staatlichen Einrichtungen (siehe die Profilangabe zur Art der Einrichtung)) sowie bei sehr großen Einrichtungen (mit mehr als 250 Angestellten) unwahrscheinlich. Bei dieser Prüfung waren zwei Einrichtungen auffällig, wobei sich die Angaben (jeweils Item 3) als plausibel herausstellten (GmbH bzw. private Schule). Die Zahl der zum Umfragezeitpunkt angestellten Personen (Frage 2-4) stellte sich im Kontext dieser Prüfung jedoch in beiden Fällen als falsch heraus. Im ersten Fall wurde diese Angabe auf Basis der Website-Informationen korrigiert, im zweiten Fall zusammen mit der Zahl der (zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020) in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten ungültig gesetzt, da beide Angaben unplausibel hoch erschienen.
- ▶ **Item 5 (Instrumente im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds):** Dieser Fond richtete sich an größere Unternehmen (ab 50 Mio. Euro Umsatz, 43 Mio. Euro Bilanzsumme bzw. ab 250 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt). Daher wurde in den Fällen einer Beantragung oder Bewilligung dieser Hilfsleistungen (Nennung der Kategorien 2 bis 5) ein Abgleich sowohl mit der Zahl der zum Umfragezeitpunkt Angestellten (Frage 2-4) als auch mit dem Gesamtumsatz (Frage 3-3) vorgenommen und die Angaben einzeln überprüft. Die Angabe „wurde beantragt und teilweise bewilligt“ wurde in zwei Fällen – es handelte sich jeweils um große Bildungseinrichtungen – als plausibel erachtet und gültig gelassen. Bei Nennung von „wurde beantragt und voll bewilligt“ (Kategorie 5) wurde die Angabe jeweils ungültig gesetzt, da die Angaben unplausibel erschienen. Die übrigen Nennungen (Kategorien 2 und 3) wurden gültig belassen, wenngleich unklar blieb, ob die Einrichtungen die Zugangskriterien erfüllten. In einem Fall wurde zudem die viel zu hohe Angabe zum Gesamtumsatz ungültig gesetzt.

- ▶ **Item 6 (Kurzarbeitergeld):** Hier wurde zum einen ein Abgleich mit der Zahl der in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten vorgenommen (Frage 2-4) und zum anderen ein Abgleich mit Item 8 von Frage 2-7 (Kurzarbeit als Aktivität der Arbeitsorganisation und Personalsituation). Wurde Kurzarbeitergeld (teilweise) bewilligt (Nennung von Kategorie 4 bzw. 5) und gleichzeitig bei Frage 2-4 die Zahl der in Kurzarbeit beschäftigten Angestellten (zwischen dem 01.04. und 30.06.2020 bzw. zum Umfragezeitpunkt) mit null angegeben, sind die Angaben widersprüchlich. Da sich Frage 2-4 nur auf die im Weiterbildungsbereich beschäftigten Angestellten bezieht, wurde die Prüfung zudem auf diejenigen Einrichtungen beschränkt, bei denen sämtliche Einnahmen auf den Bereich der Weiterbildung entfallen (d. h., Frage 3-4 wurde mit 100 % beantwortet). Zur Entscheidung, welche Angabe plausibler ist, wurde zudem die Angabe zu Item 8 (Kurzarbeit) in Frage 2-7 berücksichtigt. In allen betroffenen Fällen wurde Item 8 von Frage 2-7 mit „trifft nicht zu“ beantwortet, sodass die negativen Angaben von Frage 2-4 und Frage 2-7 konsistent zueinander waren. Aufgrund dessen wurde die positive Angabe zu Item 6 von Frage 2-8 jeweils ungültig gesetzt.

Wurde Kurzarbeitergeld (teilweise) bewilligt (Nennung von Kategorie 4 bzw. 5), bei Frage 2-7 Item 8 (Kurzarbeit als Reaktion oder unabhängig von der Coronapandemie) jedoch „trifft nicht zu“ angegeben, sind die Angaben ebenfalls widersprüchlich. Beide Angaben beziehen sich auf die Einrichtung insgesamt, d. h. nicht nur auf das Weiterbildungspersonal. Für die Entscheidung, welche der beiden widersprüchlichen Angaben plausibler ist, wurde auch hier mit Frage 2-4 (Angestellte in Kurzarbeit zwischen dem 01.04. und 30.06.2020 bzw. zum Umfragezeitpunkt) die dritte Angabe zu Kurzarbeit miteinbezogen. Die jeweils zueinander konsistenten Angaben wurden gültig belassen, während die dazu widersprüchliche Angabe ungültig gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass in den genannten Fällen bei mindestens einer Person in Kurzarbeit (Frage 2-4) die positiven Angaben in Frage 2-4 und 2-8 konsistent zueinander sind und demzufolge die Angaben in Frage 2-7 zu Item 8 ungültig gesetzt wurden. Dies betrifft sowohl die Einzelvariablen als auch die zusammengefasste Variable für Item 8. Wurden dagegen in Frage 2-4 keine Angestellten in Kurzarbeit (zum Umfragezeitpunkt bzw. in den Monaten davor) angegeben und werden die Einnahmen bzw. Zuwendungen der Einrichtung ausschließlich im Weiterbildungsbereich generiert (d. h. in Frage 3-4 wurde 100 % angegeben), ist die negative Angabe in Frage 2-7 Item 8 hierzu konsistent und das Item 6 von Frage 2-8 wurde ungültig gesetzt (siehe vorheriger Abgleich). Bei null Angestellten in Kurzarbeit und einem Einnahmenanteil des Weiterbildungsbereichs (Frage 3-4) unter 100 Prozent bzw. keiner Angabe hierzu kann jedoch nicht entschieden werden, ob die negative Angabe von Frage 2-7 oder die positive Angabe von Frage 2-8 bezüglich Kurzarbeit korrekt ist. Daher wurden in diesen Fällen sowohl die Angaben zu Frage 2-7 (neben den Einzelvariablen auch die zusammengefasste Variable) als auch die Angabe zu Item 6 von Frage 2-8 ungültig gesetzt. Die Personalangaben in Frage 2-4 wurden gültig belassen, da sie sich nur auf den Weiterbildungsbereich beziehen.

Schließlich wurde ein Abgleich von Item 6 mit der Profilingabe „Art der Einrichtung“ vorgenommen. Die Bewilligung von Kurzarbeitergeld erscheint für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (d. h. berufliche Schulen, (Fach-)Hochschulen bzw. wissenschaftliche Akademien oder sonstige staatliche Einrichtungen) nicht passend. Hier ergaben die Einzelfallprüfungen jedoch, dass alle betroffenen Einrichtungen bereits beim Abgleich von Item 8 der Frage 2-7 (zu Kurzarbeit) mit der Art der Einrichtung geprüft und die Angaben dort als korrekt eingestuft wurden. Insofern waren auch hier keine Korrekturen erforderlich.

- ▶ **Item 7 (Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)):** Antragsberechtigt waren Einrichtungen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen, d. h., die von den Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen wie per Bildungsgutschein geförderte Umschulungen durchführen. Zudem waren Einrichtungen zuschussberechtigt, die zur Durchführung von Integrations- oder Berufssprachkursen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen sind. Für Einrichtungen

mit einer positiven Nennung dieses Items (teilweise oder vollständige Bewilligung, d. h. Kategorie 4 bzw. 5) wurde ein Abgleich mit den korrespondierenden Finanzierungsquellen aus Frage 3-2 (Einnahmen von Arbeitsagenturen/Jobcentern sowie Einnahmen von Kommunen, Ländern, Bund, EU) vorgenommen. Wurden die Finanzierungsanteile aus den genannten Quellen mit jeweils null Prozent angegeben, erscheint dies zur Angabe bei Item 7 widersprüchlich. Die betroffenen Fälle wurden einzeln anhand der Website-Informationen überprüft. In allen Fällen erschien die Angabe zu Item 7 jeweils plausibel und wurde gültig belassen. In einem Fall wurde jedoch offenbar die Finanzierung der durchgeführten BAMF-Sprachkurse in Frage 3-2 fälschlich der Kategorie ‚sonstige Finanzierung‘ (mit einem Anteil von 100 %) zugeordnet. Dies wurde zu 100 Prozent Finanzierung aus öffentlicher Hand (Kommune, Land, Bund oder EU) korrigiert.

- ▶ **Item 8 (Sonstige staatliche Hilfen und Freitexte hierzu):** Bei Nennung dieses Items sollte die in Anspruch genommene bzw. beantragte sonstige staatliche Hilfe in einem Freitextfeld spezifiziert werden. Die Freitexte zu diesem Item wurden daraufhin geprüft, ob hier tatsächlich sonstige staatliche Hilfen genannt wurden, die in den vorgegebenen Items nicht aufgeführt waren bzw. ob nicht zur Frage passende Anmerkungen gemacht wurden. In letzteren Fällen wurde der Freitext gelöscht. Der Freitext wurde zudem gelöscht, sofern bei der kategorialen Angabe zu Item 8 „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ (Kategorie -7) oder „wurde nicht beantragt“ (Kategorie 1) angegeben war. Die in Kombination mit der letztgenannten Kategorie angegebenen Freitexte wurden jedoch in einer zusätzlichen, separaten Variable (f2_8_Item_8_1_txt) gespeichert, da diese Anmerkungen ggf. für die Auswertungen hilfreich sein können, auch wenn sie keine sonstige staatliche Hilfsleistung beinhalten. In Einzelfällen wurde die kategoriale Angabe auf Basis der Freitexte korrigiert bzw. ergänzt, sofern hier keine Angabe vorlag.

Zudem wurden für den gesamten Fragenblock 2-8 die nachfolgenden generellen Korrekturen vorgenommen: Lag für mindestens ein Item eine positive Angabe zur Beantragung bzw. Bewilligung vor (Nennung von Kategorie 2 bis 5), wurden die übrigen Items ohne Angabe auf Kategorie 1 „wurde nicht beantragt“ gesetzt, in der Annahme, dass ein Freilassen dies zum Ausdruck bringt. Einrichtungstypen in zumeist öffentlicher Trägerschaft, d. h. berufliche Schulen, (Fach-)Hochschulen bzw. wissenschaftliche Akademien und sonstige staatliche Einrichtungen, für die dieses Item in der Regel unzutreffend ist, sind hiervon nicht betroffen, d. h., bei diesen kam die genannte Antwortkombination nicht vor.

Die restlichen Items ohne Angabe wurden wie üblich auf die fehlenden Werte -9 ‚keine Angabe‘ bzw. -10 ‚keine Angabe insgesamt‘ (sofern im gesamten Fragenblock keine Angabe vorliegt) gesetzt, mit Ausnahme der staatlich finanzierten Einrichtungstypen (s. o.). Bei diesen wurden die fehlenden Angaben auf den Missing-Wert -7 „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ gesetzt.

Frage 2-8-1: Aussagen zu staatlichen Hilfen

Diese Frage wurde allen Einrichtungen gestellt, unabhängig davon, ob diese staatliche Hilfen beantragt hatten oder nicht. Die ersten beiden Items, die sich auf konkrete Auswirkungen der staatlichen Hilfen auf die Einrichtungen beziehen, konnten jedoch sinnvoll nur von denjenigen Anbietern beantwortet werden, die auch Hilfen erhalten bzw. die diese zumindest beantragt hatten bei noch ausstehender Bewilligung (d. h., bei Frage 2-8 wurde für mindestens ein Item die Antwortkategorie 3 („wurde beantragt, aber noch nicht bewilligt“) bis 5 („wurde beantragt und voll bewilligt“) angegeben). War dagegen kein Item von Frage 2-8 positiv beantwortet worden (d. h. es lagen ausschließlich die Kategorien 1 „wurde nicht beantragt“, 2 „wurde beantragt, aber abgelehnt“ oder -7 „trifft auf unsere Einrichtung nicht zu“ vor), dann wurden die Items 1 und 2 von Frage 2-8-1 pauschal auf den fehlenden Wert -7 „trifft auf unsere Einrichtung

nicht zu“ gesetzt. Sonstige dort gemachte Angaben wurden überschrieben. Lag im Fragenblock 2-8 gar keine Angabe vor, bleibt unklar, ob staatliche Hilfe in Anspruch genommen wurde oder nicht. Daher wurden für diese Einrichtungen die Angaben zu den Items 1 und 2 gültig belassen (in diesen Fällen lagen lediglich die Angabe „weiß nicht“ oder keine Angabe vor).

Frage 2-9 (Freitext zu den größten Herausforderungen in Folge der Coronapandemie und den diesbezüglichen Strategien der Einrichtungen) und Frage 2-10 (Freitext zum Verbesserungsbedarf bei (der Umsetzung der) staatlichen Unterstützungsmaßnahmen)

Diese Freitextangaben wurden inhaltlich nicht geprüft, d. h., sie können auch sonstige Anmerkungen enthalten, die nicht passend zur Frage sind bzw. die Frage nicht beantworten.

6 Gewichtungsfaktoren

Die Berechnung der Gewichtungsfaktoren (Querschnittsfaktoren: Variable ‚quer2020‘) erfolgte entsprechend dem im **wbmonitor** Daten- und Methodenhandbuch 2007 bis 2009 (KOSCHECK 2010) dokumentierten Verfahren. Die Strukturindikatoren wurden entsprechend der Verfügbarkeit aktualisiert. In die Hochrechnung werden auch Anbieter einbezogen, die für die Umfragen deaktiviert sind, jedoch als existente Anbieter zu zählen sind (Filialen, die auf expliziten Wunsch der Zentrale gesperrt wurden sowie dauerhafte Verweigerer). Die Anbieterzahl liegt in der Hochrechnungsvariante somit höher als die in Kapitel 2 angegebene Zahl der zur Umfrage kontaktierten Anbieter.

Längsschnittgewichte werden bei Bedarf berechnet.

Literatur

- CHRIST, Johannes; KOSCHECK, Stefan; MARTIN, Andreas; OHLY, Hana; WIDANY, Sarah: Auswirkungen der Coronapandemie auf Weiterbildungsanbieter. Ergebnisse der wbmonitor Umfrage 2020. Bonn 2021. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/download/17259> (Stand: 11.07.2022)
- KOSCHECK, Stefan: wbmonitor 2007 – 2009. BIBB-FDZ Daten- und Methodenbericht 4/2010; Version 1.0. Bonn 2010. URL: https://metadaten.bibb.de/download/pdf/266_20130730_1375197448/wbmonitor_2007-2009_Datenhandbuch (Stand: 11.07.2022)
- KOSCHECK, Stefan; OHLY, Hana: wbmonitor 2019. BIBB-FDZ Daten- und Methodenbericht 1/2021; Version 1.0. Bonn 2021. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/download/16965> (Stand: 11.07.2022)
- KOSCHECK, Stefan; OHLY, Hana: wbmonitor 2017 und 2018. BIBB-FDZ Daten- und Methodenbericht 3/2020; Version 1.0. Bonn 2020. URL: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/16569> (Stand: 11.07.2022)



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 1 07-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de